



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61 Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Sitz Frankfurt am Main

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.7.2017

In diesem Text wird das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Allgemeiner Teil - Kapitel 1: Definitionen	3
§ 1 Berechtigter	3
§ 2 Werkkategorie	3
§ 3 Verteilungssparte	3
§ 4 Verteilungsschema	3
§ 5 Erlöse und Sondereinnahmen	3
§ 6 Inkasso	3
§ 7 Verteilungsrückstellung	3
§ 8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten	3
§ 9 Kostensatz	3
§ 10 Gutschrift und Ausschüttung	3
§ 11 Nutzungsjahr	4
Allgemeiner Teil - Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung	4
§ 12 Gegenstand, Geschäftsjahr	4
§ 13 Verteilungssystematik	4
§ 14 Ausschüttungsberechtigte	4
§ 15 Verwaltungskosten	5
§ 16 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke	5
§ 17 Auszahlungstermine	5
§ 18 Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten	5
§ 19 Umgang mit unverteildbaren Verteilungsrückstellungen	6
§ 20 Korrektur systematischer Verteilungsfehler	6
§ 21 Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat	6
§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

Besonderer Teil	7
Besonderer Teil - Kapitel 1: Verteilungssparten	7
§ 23 Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild	7
§ 24 Erstrechte Kunst und Erstrechte Bild	8
§ 25 Bibliothekstantieme	8
§ 26 unbesetzt	9
§ 27 Senderecht Kunst Pauschal	9
§ 28 Kopiervergütung analoge Quellen Kunst	9
§ 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst	10
§ 30 Pressespiegelvergütung Kunst	11
§ 31 Kabelweitersendung Kunst	11
§ 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild	12
§ 33 Kopiervergütung digitale Quellen Bild	12
§ 34 Pressespiegelvergütung Bild	13
§ 35 Kabelweitersendung Bild	13
§ 36 Film-Individuell	14
§ 37 Kabelweitersendung Film	14
§ 38 Privatkopievergütung Film	15
§ 39 Werbefilm	16
Besonderer Teil - Kapitel 2: Verteilungsschemata	17
§ 40 Verteilungsschema 1 - „Direktverteilung“	17
§ 41 Verteilungsschema 2 - „Sendung“	17
§ 42 Verteilungsschema 3 - „Bibliothekstantieme“	17
§ 43 Verteilungsschema 4 - „Privatkopie Kunst/Bild analog“	18
§ 44 Verteilungsschema 5 - „Privatkopie Kunst/Bild digital“	20
§ 45 Verteilungsschema 6 - „Pressespiegel“	21
§ 46 Verteilungsschema 7 - „Kabelweitersendung Bild“	22
§ 47 Verteilungsschema 8 - „Kabelweitersendung Film“	22
§ 48 Verteilungsschema 9 - „Privatkopie Film“	25
§ 49 Anlagen zu den Verteilungsschemata 8 und 9	28
Besonderer Teil - Kapitel 3: Meldeverfahren	30
§ 50 Grundlagen	30
§ 51 Schriftliches Meldeverfahren	30
§ 52 Online-Meldeverfahren	30
§ 53 Überprüfung der Meldungen	31
§ 54 Sonderregeln für Neumitglieder	31
Ergänzende Anlagen zum Verteilungsplan	31

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil - Kapitel 1: Definitionen

§ 1 Berechtigter

„Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, wer zu den satzungsgemäß von der Bild-Kunst vertretenen Rechteinhabern zählt und in einem Wahrnehmungsverhältnis zur Bild-Kunst steht. Der Verteilungsplan unterscheidet „Mitglieder“ und „Fremdberechtigte“. Als „Mitglied“ wird ein Berechtigter bezeichnet, der mit der Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Auch dessen Gesamtrechtsnachfolger gilt als „Mitglied“. Als „Fremdberechtigter“ wird bezeichnet, wer mit einer Schwestergesellschaft der Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, die dessen Rechte wiederum über eine Repräsentationsvereinbarung der Bild-Kunst eingeräumt hat.

§ 2 Werkkategorie

Die Werkkategorien des Verteilungsplans basieren nicht auf einer inhaltlichen Definition der Begriffe „Kunst“, „Bild“ und „Film“, sondern korrespondieren mit den Rechten und Vergütungsansprüchen, welche der Bild-Kunst über die verschiedenen Wahrnehmungsverträge eingeräumt werden:

- Werkkategorie Kunst: Wahrnehmungsvertrag BG I
- Werkkategorie Bild: Wahrnehmungsvertrag BG II
- Werkkategorie Film: Wahrnehmungsvertrag BG III

§ 3 Verteilungssparte

In jeder Werkkategorie erfolgen die Ausschüttungen innerhalb von Verteilungssparten, in denen die Erlöse für einzelne oder mehrere von der Bild-Kunst wahrgenommene Rechte bzw. Vergütungsansprüche nach wirtschaftlichen und administrativen Kriterien gebündelt sind. Rechte und Vergütungsansprüche mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung werden den bestehenden Verteilungssparten zugeordnet. Die Verteilungssparten sind im Besonderen Teil, Kapitel 1, geregelt. Der Verteilungsplan kann Höchst- und Mindestgrenzen für die Ausschüttung an einzelne Berechtigte in einzelnen Verteilungssparten vorsehen.

§ 4 Verteilungsschema

Unter einem „Verteilungsschema“ wird die Verteilungslogik für eine oder mehrere Verteilungssparten bezeichnet. Die Verteilungsschemata sind im Besonderen Teil, Kapitel 2, geregelt. Die Verteilung erfolgt entweder als Direktverteilung oder als Kollektivverteilung.

Das Verteilungsschema der „Direktverteilung“ kommt zur Anwendung, wenn Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden.

Ein Verteilungsschema der „Kollektivverteilung“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Direktverteilung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dabei besteht die Verteilungslogik jeweils aus allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an die individuell nicht mögliche Anteilsbemessung. Das Ausmaß der Werknutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung der Werke werden angemessen berücksichtigt.

Bei der Kollektivverteilung wird unterschieden:

a) Nutzungsbezogene Kollektivverteilung:

Bei der „nutzungsbezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf einer externen Datensammlung beruht, z. B. Nutzungsmeldungen der Werknutzer.

b) Meldebezogene Kollektivverteilung:

Bei der „meldebezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf Angaben der Berechtigten und/oder Schwestergesellschaften beruht.

§ 5 Erlöse und Sondereinnahmen

Im Sinne dieses Verteilungsplans bezeichnet der Begriff „Erlös“ die Einnahmen für die Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach in- und ausländischem Urheberrecht. Demgegenüber sind „Sondereinnahmen“ alle Einnahmen der Bild-Kunst, die nicht als Erlöse klassifiziert werden.

a) Direkte Erlöse – Indirekte Erlöse:

„Direkte Erlöse“ bezeichnen den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst selbst, über abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen sowie über Verwertungsgesellschaften erzielt, die im Wesentlichen Berechtigte anderer Werkkategorien als die Bild-Kunst vertreten. „Indirekte Erlöse“ erzielt die Bild-Kunst über Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen Berechtigte der gleichen Werkkategorien wie die Bild-Kunst vertreten und mit dieser eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen haben.

b) Eigenerlöse – Fremderlöse:

„Eigenerlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst für ihre Mitglieder erzielt. „Fremderlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die Bild-Kunst für ihre Fremdberechtigten, also die Berechtigten ihrer Schwestergesellschaften, erzielt.

§ 6 Inkasso

Als „Inkasso“ werden spartenübergreifende Erlöse bezeichnet, welche die Bild-Kunst in einem bestimmten Zeitraum, z. B. einem Geschäftsjahr, insgesamt oder für eine Werkkategorie erzielt.

§ 7 Verteilungsrückstellung

Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden konnten.

§ 8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten

„Verwaltungskosten“ sind die Aufwendungen, die der Bild-Kunst durch die Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen entstehen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit und für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke der Förderung des Urheberrechts und der Stärkung der Rechte der Mitglieder der Bild-Kunst, soweit die hierfür getroffenen Maßnahmen allen Berechtigten der betroffenen Berufssparte der Bild-Kunst zugutekommen. „Sonstige Kosten“ sind die Kosten, die der Bild-Kunst entstehen und die keine Verwaltungskosten sind.

§ 9 Kostensatz

Als „Kostensatz“ wird ein prozentualer Anteil vom Erlös einer Verteilungssparte bezeichnet, der zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen wird.

§ 10 Gutschrift und Ausschüttungen

Unter dem Begriff „Gutschrift“ wird die Buchung der anteiligen Verteilungsrückstellungen auf das interne Konto eines Berechtigten nach dem möglichen Abzug von Beiträgen für soziale und kulturelle Zwecke verstanden. Dagegen bezeichnet der

Begriff „Ausschüttung“ je nach Sachzusammenhang entweder den administrativen Prozess der Berechnung der Gutschriften bis zur Auszahlung an die Berechtigten oder die Summe aller Gutschriften, die innerhalb der betreffenden Ausschüttung berechnet wurde.

§ 11 Nutzungsjahr

Als „Nutzungsjahr“ wird das Geschäftsjahr bezeichnet, in dem ein Recht genutzt wird oder in dem der Tatbestand für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch erfüllt wird. Als „Folgejahr“ gilt das Geschäftsjahr, das auf ein Nutzungsjahr folgt.

Allgemeiner Teil - Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§ 12 Gegenstand, Geschäftsjahr

[1] Dieser Verteilungsplan gemäß § 27 VGG regelt die Verwendung der Einnahmen der Bild-Kunst, also der zufließenden Geldbeträge abzüglich eventuell abzuführender Umsatzsteuer, und die Berechnung der Auszahlungen an ihre Berechtigten.

[2] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verteilungssystematik

[1] Die Verteilung der Erlöse der Bild-Kunst erfolgen in den folgenden Verteilungssparten:

Werkkategorie Kunst:

- Folgerecht Kunst
- Erstrechte Kunst
- Senderechte Kunst Pauschal
- Kopiervergütung analoge Quellen Kunst
- Kopiervergütung digitale Quellen Kunst
- Pressespiegelvergütung Kunst
- Kabelweitersendung Kunst

Werkkategorie Bild:

- Folgerecht Bild
- Erstrechte Bild
- Kopiervergütung analoge Quellen Bild
- Kopiervergütung digitale Quellen Bild
- Pressespiegelvergütung Bild
- Kabelweitersendung Bild

Werkkategorien Kunst und Bild:

- Bibliothekstantieme

Werkkategorie Film:

- Film Individuell
- Kabelweitersendung Film
- Privatkopievergütung Film
- Werbefilm

In jeder Verteilungssparte werden je nach Erlösquelle Direkte und Indirekte Erlöse unterschieden und je nach Erlöszuordnung Eigenerlöse und Fremderlöse.

[2] Die erzielten Erlöse werden zeitlich den Nutzungsjahren und sachlich den Verteilungssparten, für die sie anfallen, zugeordnet. Die sachliche Zuordnung von Direkten Erlösen zu Verteilungssparten erfolgt auf der Grundlage der Regelungen im Besonderen Teil, Kapitel 1. Die sachliche Zuordnung von Indirekten Erlösen erfolgt auf der Grundlage ihrer Zweckbestimmung durch die Schwestergesellschaft.

[3] Die periodengerechte Zuordnung ergibt sich aus den Abrechnungen der Vergütungsschuldner. Fehlt diese und lässt sie

sich auch nicht mit angemessenen Mitteln recherchieren, erfolgt die Zuordnung nach sachgerechten Kriterien durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

[4] In einem zweiten Schritt werden die Erlöse, die den einzelnen Verteilungssparten und Nutzungsjahren zugeordnet wurden, in Verteilungsrückstellungen überführt, indem von den Erlösen die jeweiligen anteiligen Verwaltungskosten nach den Regeln des § 15 abgezogen werden.

[5] Gutschriften für die Verteilungssparten erfolgen jeweils zu den im Besonderen Teil, Kapitel 1 benannten Auszahlungsterminen nach den dort benannten Verteilungsschemata.

[6] Der Verwaltungsrat kann eine konkrete Ausschüttung der kollektiven Verteilung einem anderen Nutzungsjahr zuordnen oder sozialen und/oder kulturellen Zwecken zuführen, wenn die Kosten der Ausschüttung wirtschaftlich in einem auffälligen Missverhältnis zu den betroffenen Verteilungsrückstellungen stehen.

[7] Erlöse von unter EUR 1,- pro Mitglied und Verteilungssparte werden dem Mitglied nicht gutgeschrieben, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

[8] Bevor die Verteilungsrückstellungen gutgeschrieben werden, wird gegebenenfalls ein Abzug für soziale und kulturelle Zwecke nach § 16 vorgenommen.

[9] Gutschriften gelangen zur Auszahlung, indem sie zu den Auszahlungsterminen an die Berechtigten überwiesen werden.

§ 14 Ausschüttungsberechtigte

[1] Berechtigte der Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden konnten und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.

[2] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Kunst erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe I abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

[3] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Bild erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe II abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

[4] Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Film erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe III abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der Bild-Kunst eingeräumt wurden.

In der Werkkategorie Film erfolgen separate Ausschüttungen an Filmurheber und Filmproduzenten.

[5] Das Verhältnis zu Fremdberechtigten richtet sich vorrangig nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[6] Das Verhältnis zu Mitgliedern, die abgetretene Rechte und/oder Vergütungsansprüche geltend machen, richtet sich auch dann nach den Regeln dieses Verteilungsplans, wenn im Lizenzvertrag zwischen dem originären Rechteinhaber und dem Mitglied abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 15 Verwaltungskosten

[1] Verwaltungskosten müssen in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt, angemessen und belegbar sein. Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeynkosten, den spezifischen Kosten der Verteilungssparten und spartenübergreifenden spezifischen Kosten.

[2] Die Verwaltungskosten für ein Geschäftsjahr werden in der Regel vom Inkasso des betreffenden Geschäftsjahres und von Sondereinnahmen bestritten. Wird in einem Geschäftsjahr kein ausreichendes Inkasso erwirtschaftet, darf vorrangig auf nicht verteilbare Verteilungsrückstellungen und nachrangig auf Verteilungsrückstellungen zurückgegriffen werden, wobei das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten ist. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

[3] Im Besonderen Teil, Kapitel 1, werden für die Verteilungssparten die Kostensätze ausgewiesen. In den Verteilungssparten, bei denen zwischen Geldeingang und Ausschüttung regelmäßig die Erstellung des Jahresabschlusses liegt, wird ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ ausgewiesen. Soweit erforderlich können für Direkte und Indirekte Erlöse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterschiedliche Kostensätze ausgewiesen werden.

[4] In Verteilungssparten, die nur einen Kostensatz ausweisen, wird dieser bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aufgrund einer Entwicklungsprognose von Inkasso, spartenspezifischen Kosten und Allgemeynkosten an den erwarteten Bedarf des verbleibenden laufenden Geschäftsjahres angepasst. Treten beim Jahresabschluss in einer Verteilungssparte Differenzen zwischen dem Kostenabzug und dem tatsächlichen Bedarf auf, so erhöhen oder senken diese die Allgemeynkosten.

[5] In Verteilungssparten, die einen regulären und einen unterjährigen Kostensatz ausweisen, kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Geldeingang und Ausschüttung fällt. Ansonsten kommt der unterjährige Kostensatz zur Anwendung. Für unterjährige Kostensätze gilt Absatz 4. Reguläre Kostensätze werden nach Erstellung des Jahresabschlusses berechnet, indem das spartenspezifische Inkasso des Geschäftsjahres mit den spartenspezifischen Gesamtkosten des Geschäftsjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei werden die bereits erfolgten unterjährigen Kostenbeiträge spartenbezogen berücksichtigt.

[6] Für die Berechnung der spartenspezifischen Kostensätze werden die anteiligen Allgemeynkosten, die spartenspezifischen Kosten sowie die anteiligen spartenübergreifenden Kosten berücksichtigt.

[7] Sondereinnahmen senken die Allgemeynkosten. Positivzinsen senken, Negativzinsen erhöhen die Kosten der Verteilungssparte, in der sie anfallen.

[8] Die VG Bild-Kunst soll keine Gewinne oder Verluste ausweisen. Der geschäftsführende Vorstand trifft geeignete und angemessene Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Kostensätze, um diesen Grundsatz beim Jahresabschluss zu gewährleisten.

§ 16 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Mitgliederversammlung beschließt für jede Verteilungssparte Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke, die im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen werden. Sozial- und Kulturabzüge werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt.

[2] Sozialabzug und Kulturabzug werden jeweils angewendet auf die Anteile der Verteilungsrückstellungen, die auf Eigen Erlöse entfallen oder auf Fremderlöse, welche an Schwester-

gesellschaften ausgeschüttet werden, die diesem Abzug zugestimmt haben.

[3] Die durch den Sozialabzug bereitgestellten Mittel werden der Stiftung Sozialwerk der Bild-Kunst überwiesen, die durch den Kulturabzug bereitgestellten Mittel der Stiftung Kulturwerk der Bild-Kunst. Im Besonderen Teil, Kapitel 1, wird für jeden Abzug angegeben, welcher Werkkategorie die Mittel zugutekommen sollen.

[4] Die Bild-Kunst verpflichtet die Stiftungen, Sozial- und Kulturbeiträge aus einer Werkkategorie jeweils für Berechtigte dieser Werkkategorie einzusetzen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Sozial- und Kulturbeiträge für die Mitglieder der Bild-Kunst eingesetzt werden sowie für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies vereinbart worden ist. Die Kulturbeiträge können zusätzlich eingesetzt werden für Institutionen, Veranstaltungen oder Projekte mit kulturell oder kulturpolitisch besonderer Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der betroffenen Berufssparten der Bild-Kunst.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe ein von der Mitgliederversammlung der Bild-Kunst gewählter fachkundiger Beirat der jeweiligen Berufsgruppen entscheidet, der die allgemeinen Antrags- und Entscheidungskriterien in Förderrichtlinien festlegt.

§ 17 Auszahlungstermine

[1] Die Auszahlungstermine werden für jede Verteilungssparte im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen.

[2] Kann ein Auszahlungstermin aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden, so erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Wegfall des Grundes. Als sachliche Gründe gelten insbesondere technische oder administrative Probleme, die objektiv

- die Vorbereitung oder Durchführung einer Ausschüttung als Ganzes behindern,
- die Durchführung von Gutschriften verhindern,
- Auszahlungen verhindern.

[3] Erfolgt ein Erlöseingang in Form einer Abschlagszahlung, so kann hierfür in gleicher oder geringerer Höhe aufgrund handelsrechtlicher Vorgaben eine Rückstellung gebildet werden. Diese und andere Fälle, in denen die Bildung einer Rückstellung geboten ist, gelten als sachliche Gründe im Sinne des Absatz 2 Satz 1.

§ 18 Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten

[1] Der Bild-Kunst obliegt die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten, dem Berechtigten obliegt die Zurverfügungstellung aller Informationen, die für eine Gutschrift und eine Auszahlung erforderlich sind.

[2] In den Verteilungssparten der Direktverteilung sind die Ausschüttungsberechtigten in der Regel bekannt. Kommt es zu Identifikationsproblemen, so trifft die Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, diese zu beheben. Kann ein Ausschüttungsberechtigter trotzdem nicht ermittelt werden, so veröffentlicht die Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin die bekannten Informationen auf ihrer Website, insbesondere den in den Abrechnungsinformationen enthaltenen Namen des Berechtigten und gegebenenfalls seine Berufsgruppe und die Bezeichnung des genutzten Werkes.

[3] In den Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung obliegt dem Berechtigten eine Mitwirkungspflicht, indem innerhalb der Meldefristen die Meldeinformationen im vorgegebenen Meldeformat der Bild-Kunst nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt

werden müssen. Die Bild-Kunst überprüft die Meldungen stichprobenartig. Ein Berechtigter, der seine Meldungen nicht belegen kann, erhält hierfür keine Gutschrift; im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige und der Vertrag wird beendet. Nach Ablauf der Meldefristen werden die Verteilungsrückstellungen unter denjenigen Berechtigten aufgeteilt, deren inhaltlich zutreffende Meldungen form- und fristgerecht eingegangen sind und denen danach ein Anspruch auf eine Gutschrift nach den Regeln des Verteilungsplans entsteht. Nach Ablauf der Meldefristen können Berechtigte keine Meldungen mehr nachreichen und keine Ansprüche mehr geltend machen. Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwester-gesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre Ansprüche für Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet und aufgelöst, wie es im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen ist.

[4] In den Verteilungssparten der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung ermittelt die Bild-Kunst die verteilungsrelevanten Werknutzungen auf der Grundlage der vom einschlägigen Verteilungsschema vorgegebenen Datengrundlage. Den Berechtigten obliegt die Meldung ihrer Urheberschaft oder Miturheberschaft an Werken innerhalb der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (Werkmeldung) unbeschadet der angemessenen Maßnahmen, welche die Bild-Kunst zu diesem Zweck selber durchführt. Weiterhin kann den Berechtigten durch das einschlägige Verteilungsschema die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Bild-Kunst ermittelte Daten im Hinblick auf ihre eigenen Werknutzungen zu prüfen, um eine Korrektur zu veranlassen (Korrekturmeldung). Korrekturmeldungen müssen der Bild-Kunst innerhalb der Meldefristen und unter Verwendung der vorgegebenen Meldeformate nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Meldefristen können keine Korrekturmeldungen mehr eingereicht werden. Die Bild-Kunst veröffentlicht drei Monate nach Ablauf der in den Verteilungssparten geregelten Erstverteilung im Hinblick auf die Werknutzungen, für die die Urheberschaft oder Miturheberschaft nicht bekannt ist, die vorhandenen Informationen auf ihrer Website, soweit sie zur Feststellung der Berechtigten beitragen können.

[5] Kann eine Auszahlung nicht erfolgen, weil ein Berechtigter verstorben ist und seine Erben nicht bekannt sind, so trifft die Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, die fehlenden Informationen zu ermitteln. Führen diese nicht zum Erfolg, so veröffentlicht die Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin den Namen des Berechtigten, seine Berufsgruppe, sowie weitere vorhandene, der Ermittlung dienliche Informationen.

§ 19 Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

[1] Unverteilbare Verteilungsrückstellungen der Direktverteilung werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres der Ausschüttung zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

[2] Verteilungsrückstellungen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung sind unverteilbar, wenn sie zur letzten Ausschüttung keinem Berechtigten zugeordnet werden können. Sie werden in diesem Fall den Ausschüttungsberechtigten des entsprechenden Nutzungsjahres und der entsprechenden Verteilungssparte im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen und mit der letzten Auszahlung für das Nutzungsjahr ausbezahlt, soweit nicht Sonderregeln im Besonderen Teil etwas anderes bestimmen. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden ist,

werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

[3] In der meldebezogenen Kollektivverteilung fallen unverteilbare Verteilungsrückstellungen nicht an.

[4] Nicht auszahlbare Geldbeträge werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres des Auszahlungstermins zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

§ 20 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der fehlerhaften Bestimmung und über die Frage, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden. Dabei werden Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung des Treuhandgebots gegeneinander abgewogen. Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt. Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 21 Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat

[1] Der Verwaltungsrat passt nach Bedarf die im Kapitel 1 des Besonderen Teils gemachten Angaben über Erlösquellen an.

[2] Der Verwaltungsrat ist befugt, die Zuordnung der Erlöse zu den Verteilungssparten und zu untergeordneten Sparten bzw. Kategorien im Kapitel 1 des Besonderen Teils festzusetzen. Dabei wird die Zweckbestimmung der Erlöse berücksichtigt. Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sollen angemessen berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat ordnet die Durchführung von empirischen Untersuchungen im Bedarfsfall an.

[3] Der Vorstand passt nach Bedarf die in Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesenen Rückstellungen an.

[4] Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 13 Absatz 6, eine Kollektivverteilung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchzuführen.

[5] Der Verwaltungsrat beschließt auf Empfehlung des Vorstands eine Änderung der Kostensätze, die im Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für eine Entscheidung nach § 15 Absatz 2 Satz 2.

[6] Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Empfehlung des Vorstands die im Kapitel 1 des Besonderen Teils festgelegten Meldefristen und Auszahlungstermine unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGG und des Verteilungsplans zu ändern.

[7] Vorstand und Verwaltungsrat haben darüber hinaus alle Befugnisse, die ihnen im Besonderen Teil dieses Verteilungsplans oder durch die Satzung zugewiesen werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

[1] Der Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

[2] Der vorliegende Verteilungsplan gilt in seiner Gesamtheit für Erlöse, die für das Nutzungsjahr 2017 oder ein späteres Nutzungsjahr erzielt werden. Das Gleiche gilt für Sondereinnahmen, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erwirtschaftet werden.

[3] Der vorliegende Verteilungsplan kommt auch zur Anwendung auf Erlöse, die ab 2017 für die Nutzungsjahre 2016 oder früher erzielt werden. Jedoch kommen statt der Verteilungsschemata in Kapitel 2 des Besonderen Teils die jeweils entsprechenden Verteilungslogiken des Verteilungsplans zur Anwendung, der am 31.12.2016 gilt („alter Verteilungsplan“). Auf Erlöse nach §§ 29 und 33 für das Nutzungsjahr 2016, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erzielt werden, kommt der vorliegende Verteilungsplan vollständig zur Anwendung. Im Hinblick auf Erlöse aus der Privatkopievergütung ist der Verwaltungsrat befugt, bei Bedarf die produktbezogene Aufteilung auf die Verteilungspläne 6 und 7 vorzunehmen. Außerdem ist er befugt, im Verteilungsplan 7 einen vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. 7. 2015 abweichenden pauschalen Anteil für Fremdberechtigte je nach Produkt und Nutzungsjahr festzusetzen und die entsprechenden Verteilungsmodalitäten im Einzelnen festzusetzen.

[4] Für Verteilungsrückstellungen, die am 31.12.2016 bestehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Es kommen die Verteilungslogiken des alten Verteilungsplans zur Anwendung. Das gilt nicht für Verteilungsrückstellungen für das Nutzungsjahr 2016, die nach Verteilungsplan 7 des alten Verteilungsplans auszuschütten wären. Für diese Verteilungsrückstellungen kommt stattdessen die Verteilungslogik des § 44 des vorliegenden Verteilungsplans zur Anwendung.
- b. Im Hinblick auf die Verteilungssystematik kommt § 13 entsprechend zur Anwendung, jedoch mit Ausnahme des Absatzes 1.
- c. Im Hinblick auf die Ausschüttungsberechtigten kommt § 14 zur Anwendung.
- d. Im Hinblick auf die Verwaltungskostenabzüge und die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke gelten die Bestimmungen des alten Verteilungsplans.
- e. Im Hinblick auf die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten kommen § 18 Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend zur Anwendung. Alle Erlöse, die nach dem vorliegenden Verteilungsplan der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung zugeordnet werden würden, werden nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung ausgeschüttet.
- f. Im Hinblick auf die Auszahlungstermine kommen §§ 28 und 46 VGG mit folgender Maßgabe zur Anwendung: Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet unverzüglich eine Aufstellung aller Verteilungsrückstellungen unter Angabe des frühestens möglichen Ausschüttungstermins und gegebenenfalls des sachlichen Grundes, aus dem von den Vorgaben des VGG abgewichen wird, und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.
- g. Im Hinblick auf unverteilbare Verteilungsrückstellungen kommen § 19 Absätze 1, 3 und 4 zur Anwendung.
- h. Im Hinblick auf die Erlöse aus der Privatkopievergütung gelten die Befugnisse des Verwaltungsrates nach Absatz 3, Sätze 4 und 5, entsprechend.

[5] Für die Verteilungsrückstellungen der Sparte „Kopiervergütung digitale Quellen Kunst“, die das Nutzungsjahr 2016 betreffen, läuft die Meldefrist entgegen § 29 Absatz 6 bis zum 30. Juni 2018. Auch der in § 29 Absatz 7 geregelte Ausschüttungstermin wird bei ansonsten gleichlautenden Regelungen auf das Geschäftsjahr 2018 verschoben.

[6] Für die Verteilungsrückstellungen der Sparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“, die das Nutzungsjahr 2016 betreffen, läuft die Meldefrist entgegen § 33 Absatz 6 bis zum 30. Juni 2018. Auch der in § 33 Absatz 7 geregelte Ausschüttungstermin wird bei ansonsten gleichlautenden Regelungen auf das Geschäftsjahr 2018 verschoben.

Besonderer Teil

Besonderer Teil - Kapitel 1: Verteilungssparten

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 23 Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst erzielt Direkte Erlöse durch Einzug der gesetzlichen Vergütung von Vergütungsschuldern in Deutschland. Zur Erleichterung des Inkassos hat sie Gesamtverträge mit Nutzerverbänden abgeschlossen. Darüber hinaus erzielt sie Indirekte Eigenerlöse von ihren ausländischen Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Erlöse für Mitglieder, die der Berufsgruppe I angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte werden der Verteilungssparte **Folgerecht Kunst** zugeordnet, solche für Mitglieder, die der Berufsgruppe II angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte der Verteilungssparte **Folgerecht Bild**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema I (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die Bild-Kunst in der Regel Nutzungsmeldungen erhält.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Direkte Erlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.1.2017 Kostensatz 15,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1.1.2017 Kostensatz 5,00 %

[9a] Kultur- und Sozialabzug Folgerecht Kunst für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.7.2017: 5,00 %
- Sozialabzug: ab 29.7.2017: 2,00 %

[9b] Kultur- und Sozialabzug Folgerecht Bild für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29.7.2017: 5,00 %
- Sozialabzug: ab 29.7.2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 d WahrnV BG I/II.

§ 24 Erstrechte Kunst und Erstrechte Bild

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst nimmt Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- und Vorführrechte der Werkkategorie Kunst sowie Vorführrechte der Werkkategorie Bild gegenüber Nutzern auf vertraglicher und tariflicher Grundlage wahr. Onlinerechte der Werkkategorie Kunst werden für die Gesellschaft OLA (OnlineArt) in Anlehnung an das OLA-Tarifwerk lizenziert. Ebenfalls werden Onlinerechte der Werkkategorie Kunst pauschal im Rahmen gesamtvertraglicher Regelungen an Nutzer eingeräumt. Darüber hinaus räumt die Bild-Kunst den deutschen privaten Fernsehsendern sowie Filmproduzenten die von ihr vertretenen Senderechte an Kunstwerken auf tariflicher Basis im Einzelfall ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse. Durch ihr eigenes Geschäft erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie Indirekte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Individualisierbare Erlöse der Werkkategorie Kunst werden der Verteilungssparte **Erstrechte Kunst** zugeführt, Erlöse der Werkkategorie Bild der Verteilungssparte **Erstrechte Bild**. Pauschale Erlöse, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden den Verteilungssparten wie folgt zugeordnet:

- Erlöse für Onlinerechte Werkkategorie Kunst der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Kunst,
- Erlöse für Onlinerechte Werkkategorie Bild der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Bild,
- Erlöse für Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte Kunst der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst,
- Erlöse für Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte Bild der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Bild.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung bei Eingang des Erlöses feststeht.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Direkte Eigenerlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017 Kostensatz 25,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017 Kostensatz 20,00 %

[9a] Kultur- und Sozialabzug Erstrechte Kunst für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %

[9b] Kultur- und Sozialabzug Erstrechte Bild für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 0,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 a WahrnV (Vorführrecht)
- § 1 Nr. 2 a, b WahrnV (Vervielfältigungsrecht)
- § 1 Nr. 2 b WahrnV (Onlinerecht)
- § 1 Nr. 2 c WahrnV (Senderecht)
- § 1 Nr. 1 n WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 Nr. 1 q WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern)
- § 1 Nr. 1 I WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter)

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 a WahrnV (Vorführrecht)
- § 1 Nr. 1 n WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 Nr. 1 q WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern)
- § 1 Nr. 1 I WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter)
- § 1 Nr. 3 a WahrnV (Vervielfältigung von Sammlungen in Multimedia)
- § 1 Nr. 3 b WahrnV (Senderecht von Abbildungen in Büchern)

§ 25 Bibliothekstantieme

[1] Erlösquellen

Erlöse für die Bibliothekstantieme erzielt die Bild-Kunst über die ZBT, Erlöse für Elektronische Leseplätze über einen gemeinsamen Rahmenvertrag mit der VG Wort. Insofern erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie zusätzlich Indirekte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden der Verteilungssparte **Bibliothekstantieme** zu 60,75 %, Erlöse für Elektronische Leseplätze zu 100 % zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 3 (Bibliothekstantieme). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis einschließlich dem 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse

für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9a] Kultur- und Sozialabzug von Berechtigten der Werkkategorie Kunst für diese Kategorie

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 6,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 4,00 %

[9b] Kultur- und Sozialabzug von Berechtigten der Werkkategorie Bild für diese Kategorie

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,25 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 e WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliotheken)
- § 1 Nr. 1 k WahrnV (Elektronische Leseplätze)

§ 26 unbesetzt

§ 27 Senderecht Kunst Pauschal

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst räumt den deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern die von ihr vertretenen Senderechte und Onlinerechte an Kunstwerken auf pauschaler Basis ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die aus den Pauschalverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Sendern resultierenden Erlöse werden der Verteilungssparte **Senderecht Kunst Pauschal** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst. Da die Bild-Kunst für alle Werknutzungen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Freistellung erklärt hat, erfolgen in dieser Verteilungssparte auch Ausschüttungen an Nicht-Mitglieder.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach dem Verteilungsschema 2 (Sendung). Es handelt sich um eine nutzungsbezogene Kollektivverteilung mit der Besonderheit, dass die Bild-Kunst die Nutzungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten recherchiert.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von 10 % für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den

Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die Bild-Kunst die Werknutzungen selber recherchiert.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermin ist die KW 49 des Folgejahres.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 25,00 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 2 c WahrnV (Senderecht und Onlinerecht)

§ 28 Kopiervergütung analoge Quellen Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung analoge Quellen Kunst
Drucker	50,2 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Fax	67,5 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Scanner	100% analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Multifunktionsgerät	59,4 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
PC	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Tablet	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Mobilfunkgerät	20,0 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
ZFS	88,0 % analoge Quellen, davon 33,0 % für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie Kunst/Bild analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 6,50 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 4,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 j WahrnV (Kopienversand auf Bestellung)
- § 1 Nr. 1 o WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 t WahrnV (Kopien in Unternehmen)

§ 29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Kunst zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen sowie

- selber erwirtschaftete pauschale Erlöse für Onlinerechte der Werkkategorie Kunst.

[2] Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung digitale Quellen Kunst
Drucker	49,8 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Fax	32,5 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Multifunktionsgerät	40,6 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
PC	55,3 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Tablet	55,3 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
Mobilfunkgerät	80,0 % digitale Quellen, davon 11,2 % für Kunst
ZFS	12,0 % digitale Quellen, davon 33,0 % für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Pauschale Erlöse für Onlinerechte werden der Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst** zugewiesen. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18 % und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25 % den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils X % auf die Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie Kunst/Bild digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.7.2017: 6,50 %
- Sozialabzug: ab 29.7.2017: 4,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 h WahrnV (Intranet in Schulen und Hochschulen)
- § 1 Nr. 1 o WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 m WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen)
- § 1 Nr. 1 s WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht)
- § 1 Nr. 1 p WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken)
- § 1 Nr. 1 i WahrnV (Retrodigitalisierung)
- § 1 Nr. 1 t WahrnV (Kopien in Unternehmen)

§ 30 Pressespiegelvergütung Kunst

[1] Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die Bild-Kunst selbst auf vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse werden zu 20 % der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Kunst** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet. Später gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.1.2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.7.2017: 6,00 %
- Sozialabzug: ab 29.7.2017: 4,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 g WahrnV (Pressespiegelvergütung)
- § 1 Nr. 1 e WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel)

§ 31 Kabelweitersendung Kunst

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die Arge Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5 % den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85 %, und die Erlöse, die über ZVV und Arge Kabel zufließen, zu jeweils 1 %.

Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 30 % der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Kunst** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt als proportionaler und periodengerechter Zuschlag zu der Ausschüttung in der Sparte **Senderecht Kunst Pauschal**.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von 15 % für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Es sind keine speziellen Meldungen erforderlich, da die Verteilung der Verteilung der Erträge für das Senderecht folgt.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlungen erfolgen gleichzeitig mit der Auszahlung für die Sparte **Senderecht Kunst Pauschal**.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1.1.2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1.1.2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.7.2017: 6,00 %
- Sozialabzug: ab 29.7.2017: 4,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 b WahrnV (Kabelweitersendung)
- § 1 Nr. 1 c WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung analoge Quellen Bild
Drucker	50,2 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Fax	67,5 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Scanner	100 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Multifunktionsgerät	59,4 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
PC	44,7 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Tablet	44,7 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
Mobilfunkgerät	20,0 % analoge Quellen, davon 79,4 % für Bild
ZFS	88,0 % analoge Quellen, davon 67,0 % für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Erlöse von Rights-Direct Lizenzen, die die VG Wort an die VG Bild-Kunst weiterreicht, werden der Sparte vollständig zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das glei-

che Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrV (Privatkopiervergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 j WahrV (Kopienversand auf Bestellung)
- § 1 Nr. 1 o WahrV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 t WahrV (Kopien in Unternehmen)

§ 33 Kopiervergütung digitale Quellen Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Bild zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

	Kopiervergütung digitale Quellen Bild
Drucker	49,8 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Fax	32,5 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Multifunktionsgerät	40,6 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
PC	55,3 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Tablet	55,3 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
Mobilfunkgerät	80,0 % digitale Quellen, davon 88,8 % für Bild
ZFS	12,0 % digitale Quellen, davon 67,0 % für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18% und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25% den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils X% der Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Bild**.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 f WahrnV (Privatkopiervergütung, Betreibervergütung)
- § 1 Nr. 1 h WahrnV (Intranet in Schulen und Hochschulen)
- § 1 Nr. 1 o WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht)
- § 1 Nr. 1 r WahrnV (Kopien für den Unterrichtsgebrauch)
- § 1 Nr. 1 m WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen)
- § 1 Nr. 1 s WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht)
- § 1 Nr. 1 p WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken)
- § 1 Nr. 1 i WahrnV (Retrodigitalisierung)
- § 1 Nr. 1 t WahrnV (Kopien in Unternehmen)

§ 34 Pressespiegelvergütung Bild

[1] Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die Bild-Kunst auf eigener vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse werden zu 80% der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Bild** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,25 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 g WahrnV (Pressespiegelvergütung)
- § 1 Nr. 1 e WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel)

§ 35 Kabelweitersendung Bild

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die Arge Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2] Erlöszuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5 % den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85 %, und die Erlöse, die über ZVV und Arge Kabel zufließen, zu jeweils 1 %.

Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 70 % der Verteilungssparte **Kabelweisersendung Bild** zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 7 (Kabelweisersendung Bild). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,25 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Nr. 1 b WahrnV (Kabelweisersendung)
- § 1 Nr. 1 c WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 36 Film-Individuell

[1] Erlösquellen

Direkte, individualisierte Erlöse für die Berechtigten der Werkkategorie Film erwirtschaftet die Bild-Kunst über den Vergütungsanspruch nach § 137 I UrhG. Indirekte, individualisierte Erlöse erhält sie von Schwestergesellschaften, z. B. für Kabelweisersendungen oder für Privatkopie.

[2] Erlöszuordnung

Diese individuell zugeordneten Erlöse werden der Verteilungssparte **Film Individuell** zugewiesen.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber und Filmproduzenten).

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

[6] Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine sind in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder zum übernächsten Termin nach Geldeingang.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017 Kostensatz 5,00 %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017 Kostensatz 5,00 %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 h) & n) WahrnV (Senderecht Ausland)
- § 1 a) WahrnV (Neue Nutzungsarten nach § 137 I UrhG)
- § 1 g) WahrnV (Vervielfältigung von Dokumentationen zu Bildungszwecken)
- § 1 i) WahrnV (Digitalisierung von analogen Filmen)
- § 1 j) WahrnV (Onlinerecht, wenn nicht § 89 II UrhG)
- § 1 k) WahrnV (Öffentliche Film-Wiedergabe ohne Erwerbszweck)

§ 37 Kabelweisersendung Film

[1] Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweisersendung Film erhält die Bild-Kunst über die GEMA, die ARGE Kabel und über die ZWF. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

[2a] Erlöszuordnung

Die GEMA-Erlöse werden zu 84,5 %, die ZWF-Erlöse zu 92,15 % und die Erlöse der ARGE Kabel zu 99 % der Verteilungssparte **Kabelweisersendung Film** zugeordnet.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Kabelweisersendung Film** zugeordnet, soweit sie als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für das Nutzungsjahr, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Jahr des Geldeingangs zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

[2b] Bildung von Ausschüttungskategorien

In der Verteilungssparte **Kabelweisersendung Film** werden die Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ gebildet. Vorbehaltlich anderer Zweckbestimmungen der Abrechnungen werden die Erlöse der GEMA und der ZWF jeweils zu 73,6 % der Kategorie Filmurheber und zu 26,4 % der Kategorie Filmproduzenten zugewiesen. Die Erlöse der ARGE

Kabel werden zu 100% der Kategorie Filmurheber zugewiesen.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 8 (Kabelweitersendung Film). Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmurheber werden teilweise nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung und teilweise nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt. Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden ausschließlich nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt.

[5] Rückstellungen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber wird eine Rückstellung von 2,5% gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten in meldebasierten Werkarten zu bedienen, und in Höhe von 1%, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkarten zu bedienen. Nachmeldungen neuer Berechtigter in nutzungsbezogenen Werkarten werden aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient.

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 5,0% einer Ausschüttung getätigt.

Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkarten bis zum 30. Juni des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbezogenen Werkarten bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Ausschüttungskategorie Filmurheber erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Beiträge in den nutzungsbezogenen Werkarten erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwochen 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs. Die Auszahlung für die Ausschüttungskategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folge-

jahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50%
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50%
Regulärer Kostensatz Y %
(50% hiervon für Fremderlöse)

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00%
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 1,00%

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 f) WahrnV (Kabelweitersendung)
- § 1 b) WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen)

§ 38 Privatkopievergütung Film

[1] Erlösquellen

Für die Werkkategorie Film erhält die Bild-Kunst neben Indirekten Erlösen von Schwestergesellschaften Direkte Erlöse

- für die Privatkopievergütung über die ZPÜ,
- für die Bibliothekstantieme und für Intranetze an Schulen (§ 52a UrhG) über die ZBT,
- für die Videothekenvergütung über die ZVV
- für Intranetze an Hochschulen (§ 52a UrhG) über eigenes Inkasso.

[2a] Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** werden zugeordnet

- die Erlöse der ZVV zu 99% und die der ZPÜ – mit Ausnahme der Erlöse für Werbefilm – zu 100%,
- Erlöse für Bibliothekstantieme zu 39,25% und für Intranetze an Schulen zu 21,81%,
- die Erlöse für Intranetze an Hochschulen zu 3,75%.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** zugeordnet, soweit sie als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für das Nutzungsjahr, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Jahr des Geldeingangs zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

[2b] Bildung von Ausschüttungskategorien

In der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** werden die Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ gebildet. Erlöse werden diesen Kategorien gemäß ihrer Zweckbestimmung zugeordnet.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“. Filmproduzenten partizipieren an der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“. Soweit Filmproduzenten die Rechte an Spielfilmen oder Serien vertreten, werden mögliche Ausschüttungsansprüche gegen-

über der VGF geltend gemacht, deren Höhe sich nach dem Verteilungsplan der VGF richtet.

[4] Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 9 (Privatkopie Film). Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmurheber werden teilweise nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung und teilweise nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt. Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden ausschließlich nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt.

[5] Rückstellungen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber wird eine Rückstellung von 2,5 % gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten in meldebasierten Werkarten zu bedienen, und in Höhe von 1 %, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkarten zu bedienen. Nachmeldungen neuer Berechtigter in nutzungsbezogenen Werkarten werden aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 5,0 % einer Ausschüttung getätigt.

Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

[6] Meldefristen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkarten bis zum 30. Juni des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbezogenen Werkarten bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

[7] Auszahlungstermine

Die Auszahlungen der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Ausschüttungskategorie Filmurheber erfolgen erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Beiträge in den nutzungsbezogenen Werkarten erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs. Die Auszahlung für die Ausschüttungskategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

[8] Verwaltungskosten

- Direkte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %
- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017:
Unterjähriger Kostensatz 3,50 %
Regulärer Kostensatz Y %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %
- Sozialabzug: ab 29. 7. 2017: 2,00 %

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 e) WahrnV (Privatkopie)
- § 1 c) WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Videotheken)
- § 1 d) WahrnV (Schulfunk)
- § 1 m) WahrnV (Elektronische Leseplätze)
- § 1 o) WahrnV (Intranet Schulen und Hochschulen)
- § 1 l) WahrnV (Vervielfältigung zugunsten Behinderter)

§ 39 Werbefilm

[1] Erlösquellen

Die Bild-Kunst erhält keine pauschalen Erlöse für Werbefilm. Die ZPÜ überweist die Erlöse an die Verwertungsgesellschaft TWF. Die Bild-Kunst erhält von der TWF auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung individualisierte Erlöse für ihre Berechtigten. Dabei handelt es sich um Indirekte Erlöse.

Soweit die Bild-Kunst in der Vergangenheit pauschale Erlöse für Werbefilm von der ZPÜ erhalten und zurückgestellt hat, wird sie diese auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der TWF an diese weiterleiten.

[2] Erlöszuordnung

Die individuell zugeordneten Erlöse werden der Verteilungssparte **Film Individuell** zugewiesen.

[3] Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber).

[4] Verteilungsschema

Es kommt der Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft TWF zur Anwendung.

[5] Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

[6] Meldefristen

Es gelten die Meldefristen und das Meldeverfahren, welche die Verwertungsgesellschaft TWF anwendet. Die Bild-Kunst wird ihre Berechtigten der Werkkategorie Film darüber regelmäßig informieren.

Eigene Meldefristen gibt es nicht, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses bei der Bild-Kunst feststeht.

[7] Auszahlungstermine

Auszahlungstermine sind in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder zum übernächsten Termin nach Geldeingang.

[8] Verwaltungskosten

- Indirekte Erlöse: ab 1. 1. 2017 Kostensatz 0,50 %

[9] Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

Es findet kein Abzug statt, da Abzüge bereits von der TWF vorgenommen worden sind.

[10] Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 b) WahrnV (Kabelweitersendung Werbung)
- § 1 e) WahrnV (Privatkopie Werbung)

Besonderer Teil - Kapitel 2: Verteilungsschemata

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des ersten Kapitels des Besonderen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 40 Verteilungsschema 1 - „Direktverteilung“

In den Fällen der Direktverteilung erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten oder an die Berechtigten der identifizierten Werke.

§ 41 Verteilungsschema 2 - „Sendung“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt auf die für dieses Nutzungsjahr festgestellten Sendungen von Werken in den deutschen, öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen. Jede Sendung eines Werkes erhält einen Punktwert, der sich aus den Parametern Ausstrahlungsdauer, Wiederholungsrate, Senderbewertung und aktuelle Berichterstattung nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Ausschüttungsanteil je Punkt entspricht dem Quotienten aus der Verteilungsrückstellung dividiert durch die Gesamtzahl vergebener Punkte für das Nutzungsjahr.

[2] Ausstrahlungsdauer

Jedes gesendete Werk erhält einen Punkt je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer. Für jedes in einem Fernsehbeitrag gesendete Werk werden maximal fünf Punkte angerechnet.

[3] Senderbewertung

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, in denen das Werk ausgestrahlt wurde, werden wie folgt bewertet:

Sender	Faktor
ARD-Hauptprogramm, ZDF-Hauptprogramm	x 100
Dritte Programme der ARD, 3Sat	x 20
Phoenix	x 13
Digitale Spartenprogramme von ARD und ZDF	x 5

[4] Wiederholungsrate

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, wiederholt, so wird die Wiederholung wie die Erstausstrahlung bewertet. Allerdings werden je Nutzungsjahr maximal fünf Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.

[5] Aktuelle Berichterstattung

Bei der aktuellen Berichterstattung über eine Ausstellung gilt die Sendung von bis zu zehn Werken je Beitrag als durch den Zweck geboten und damit als vergütungsfrei gemäß § 50 UrhG. Übersteigt die Anzahl der gesendeten Werke 10, so erfolgt für darüber hinausgehende Werke eine Wertung nach den vorangegangenen Absätzen mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Punktesumme anteilig allen in dem Beitrag gesendeten Werken zugeteilt wird. Bei der aktuellen Berichterstattung in Form einer Buch- oder Filmvorstellung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sendung von bis zu drei Werken als vergütungsfrei gilt.

§ 42 Verteilungsschema 3 - „Bibliothekstantieme“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden zu 2,5 % der betreffenden Kopiervergütung Kunstaussstellungen gemäß § 43 Absatz 8 zugeordnet und zu 97,5 % an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Bei meldefähigen Büchern erhält jedes meldefähige Werk den Punktwert „eins“, der durch die Parameter Ausleihfrequenz und Werkfaktor nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf ein meldefähiges Werk entfällt, entspricht seinem individuellen Punktwert im Verhältnis zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung.

[2] Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.
- Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.
- Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind.
- Bücher müssen in deutscher Sprache erschienen sein oder in der Kategorie „Wissenschaft“ auch in englischer Sprache. Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1000 Exemplare verkauft wurden.
- Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht gemeldet werden.
- E-Books können aktuell nicht gemeldet werden, da hierfür keine Erlöse erzielt werden.
- Keine Bücher im Sinne des Verteilungsschemas „Bibliothekstantieme“ sind Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Malbücher, Notenhefte und -bücher, Postkartenbücher, Programm- und Veranstaltungshefte, Prospekte, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.
- Berechtigte der Berufsgruppe I oder vergleichbare Fremdberechtigte können keine Abbildungen ihrer Werke in Ausstellungskatalogen melden.

[3] Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Die Informationen, die der Bild-Kunst aus eigener Vergabe von Vervielfältigungsrechten in der Werkkategorie Kunst vorliegen, werden automatisch berücksichtigt. Die Abbildungen von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher, sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

[4] Ausleihfrequenz

Entsprechend dem Buchtyp wird der Punktwert für ein Werk wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	x 9
Belletristik, Bild- & Kunstbände, Sach- und Fachbuch, sonstige Bücher	x 5
Schulbuch	x 3
Wissenschaftliche Werke	x 0,2

Ein wissenschaftliches Werk erhält den Faktor 5, wenn es in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken geführt wird. Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

[5] Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Kunst	x 1,2
Fotografie / Illustration / Sonstige Bildwerke	x 1,0
Titeldesign	x 5,0
Grafisches Gesamtdesign	x 10,0

[6] Anzahl der Werke pro Buch

Je Buch werden maximal 200 Werke mit voller Punktzahl berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der gemeldeten Werke pro Buch die Zahl 200, so werden die Punkte pro Werk gekürzt um den Faktor „200/Anzahl der Werke“.

[7] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

§ 43 Verteilungsschema 4 - „Privatkopie Kunst/Bild analog“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden pro Verteilungssparte an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in gedruckten Publikationen verteilt. Die Vergütung für Werke in fremdsprachigen Publikationen, die in Deutschland als Quelle für Kopien dienen, wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für Werke in deutschsprachigen Publikationen in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ bilden die Meldungen der Berechtigten. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ sind es einerseits die Ausschüttungsinformationen der Bild-Kunst in der Verteilungssparte „Erstrechte Kunst“, die durch Meldungen der Berechtigten ergänzt werden. Andererseits werden in dieser Sparte Vergütungen, die auf Kataloge und aktuelle Berichterstattung entfallen, pauschal in Form einer „Kopiervergütung Kunstausstellungen“ verteilt.

[2] Fremdsprachige Publikationen

Von den Verteilungsrückstellungen werden in jeder Verteilungssparte 10 % den fremdsprachigen Publikationen zugeordnet. Eine Publikation wird als fremdsprachig klassifiziert, wenn ihr Text nicht in deutscher Sprache verfasst ist. Publikationen, deren Text sowohl in deutscher Sprache, als auch in einer oder mehrerer anderer Sprachen verfasst ist, zählen als deutschsprachige Publikationen.

[3] Verteilung für fremdsprachige Publikationen

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeord-

neten Verteilungsrückstellungen nach sachgerechten Kriterien an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet, die Berechtigte aus der Werkkategorie Bild vertreten. Der Verwaltungsrat wird befugt, die Entscheidung über die Aufteilung zu treffen.

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen pauschal den Schwestergesellschaften im Verhältnis ihrer der CISAC gemeldeten Eigen Erlöse aus der Lizenzierung von Vervielfältigungsrechten Kunst zugeordnet. Es werden jeweils die letzten veröffentlichten Zahlen vor der Ausschüttung berücksichtigt.

[4] Deutschsprachige Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für deutschsprachige Publikationen werden in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ aufgeteilt in 60 % für Bücher und 40 % für Periodika. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ erfolgt eine Aufteilung in 80 % für Publikationen und 20% für Kopien im Zusammenhang mit Ausstellungen („Kopiervergütung Kunstausstellungen“).

[5] Verteilung Bild/Buch

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Büchern in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration/Design“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Bei meldefähigen Büchern erhält jedes meldefähige Werk den Punktwert „eins“, der durch die Parameter Kopierhäufigkeit und Werkfaktor nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf ein meldefähiges Werk entfällt, entspricht seinem individuellen Punktwert im Verhältnis zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung in der entsprechenden Sparte.

▪ Verteilungssparten

Der Kategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 63,5 % zugewiesen, der Kategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 36,5 %.

▪ Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können in dieser Sparte nicht gemeldet werden. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können ebenfalls nicht gemeldet werden.
- Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.
- Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.
- Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1000 Exemplare verkauft wurden.
- Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind.

- Keine Bücher im Sinne des Verteilungsschemas „Privatkopie analog“ sind Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Malbücher, Notenhäfte und -bücher, Postkartenbücher, Programm- und Veranstaltungshefte, Prospekte, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.

▪ Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Die Abbildungen von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.“

▪ Kopierhäufigkeit

Um die Kopierhäufigkeit zu berücksichtigen, wird der Punktwert entsprechend dem Buchtyp wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Wissenschaftliches Werk	x 20
Sach- und Fachbuch	x 10
Schulbuch	x 3
Belletristik, Bildbände, Kinder- und Jugendbuch, Sonstiges Buch	x 1

Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

▪ Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Fotografie / Illustration / Sonstiges Bildwerk	x 1,0
Titeldesign	x 5,0
Grafisches Gesamtdesign	x 10,0

[6] Verteilung Bild/Periodika

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus deutschsprachigen Periodika in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration/Design/Sonstige Bildwerke“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

▪ Verteilungssparten

Der Kategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 55,7 % zugewiesen, der Kategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 44,3 %.

▪ Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Netto-Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für deutschsprachige Periodika, die in Deutschland vertrieben werden, gemeldet werden. Gehälter und Arbeitshonorare können nicht gemeldet werden. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.

Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist eine Auflistung der Netto-Umsätze

je Auftraggeber mit der Meldung einzureichen. Gesamtsumme und Auflistung sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der Bild-Kunst eingereicht werden. Honorare von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen Fach- und Special-Interest Zeitschriften sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

▪ Wertungsfaktoren

Die Honorare für die Werknutzung in Periodika erhalten je nach Klassifizierung der Auftraggeber folgende Wertungsfaktoren zugeordnet:

Klassifizierung Auftraggeber	Faktor
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – hohe Verbreitung:	x 1,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrichtenagenturen ▪ Pressebildagenturen ▪ Sportbildagenturen ▪ Redaktionelle Auftraggeber mit Auflagen ab 300.000 (auch kumulativ) 	
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – normale Verbreitung:	x 1,0
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen und -verlage 	
Überwiegend redaktionelle Nutzung:	x 0,75
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Stock-) Bildagenturen ▪ Kulturelle Auftraggeber (z. B. Museen, Theater) 	
Überwiegend werbliche Nutzung:	x 0,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseabteilungen von Direktkunden aus Industrie und Handel ▪ Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten), Verbände, andere öffentliche Auftraggeber 	
Ausschließlich werbliche Nutzung:	x 0,05
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbeagenturen ▪ Marketingabteilungen von Unternehmen 	

▪ Einzelbildmeldungen

Statt Honorarmeldungen müssen die Abbildungen einzelner Werke in Periodika gemeldet werden, wenn erstere nicht möglich sind, z.B. weil der Urheber festangestellt ist und seine Werkschöpfung durch das Gehalt abgegolten wird oder weil Werke nachweislich honorarfrei zur Verwendung in einem Periodikum eingeräumt worden sind oder weil mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten, als auch Rechte an Bildern abgegolten worden sind. Einzelbildmeldungen sind jedoch nicht möglich für Selbstillustratoren in den Bereichen Fach- und Special-Interest Zeitschriften, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

Für Einzelbilder wird ein fiktives Honorar pro Werkkategorie vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Wertungsfaktoren aus Abschnitt 4 finden Anwendung.

▪ Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,2 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

[7] Verteilung Kunst/Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Publikationen (Bücher, Periodika) in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet im Verhältnis ihrer berücksichtigungsfähigen Gutschriften in der Verteilungssparte „Erst-

rechte Kunst“. Zusätzlich können Abbildungen von Werken in Publikationen gemeldet werden, für die eine Lizenzierung möglich gewesen wäre, die aber entfallen ist.

▪ **Berücksichtigungsfähige Gutschriften**

Berücksichtigt werden Gutschriften für das betreffende Nutzungsjahr und für die Lizenzierung von Abbildungen in Büchern und in Periodika. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden sind, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

▪ **Ergänzende Meldungen Kunst**

In den Fällen, in denen eine Lizenzierung der Vervielfältigung und Verbreitung eines Kunstwerks durch die Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch unterblieben ist – z. B. auf Grundlage der Richtlinie „Nicht-kommerzielle Nutzungen“ – meldet der Berechtigte die betreffenden Publikationen und die darin enthaltenen Abbildungen seiner Werke. Es kommt ein fiktiver Lizenzertrag zur Anwendung, der die Parameter Auflagenhöhe und Anzahl der Abbildungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen entsprechenden fiktiven Tarif aufzustellen und anzupassen. Er soll sich an den einschlägigen Tarifen der Bild-Kunst orientieren, jedoch die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle bei der Berechnung erheblich vereinfachen.

[8] Verteilung Kunst/ Kopiervergütung Kunstausstellungen

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren im Zusammenhang mit Ausstellungen („Kopiervergütung Kunstausstellungen“) in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet auf der Grundlage von Ausstellungen ihrer Werke. Meldefähige Ausstellungen erhalten jeweils einen Punktwert, der durch die Parameter „Sparte Ausstellungsstätte“ und „Künstleranzahl“ nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf eine meldefähige inländische oder ausländische Ausstellung entfällt, entspricht dem Verhältnis ihres individuellen Punktwerts zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung für inländische oder ausländische Ausstellungen innerhalb der Kopiervergütung Kunstausstellungen.

▪ **Definition der Ausstellung**

Bei einer Ausstellung im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines bildenden Künstlers durch einen Dritten, der eine regelmäßige Ausstellungstätigkeit vornimmt, insbesondere einem Museum, einem Kunstverein, einer Galerie oder einer kommunalen Einrichtung, die der Öffentlichkeit innerhalb regelmäßiger Öffnungszeiten zugänglich ist oder im öffentlichen Raum stattfindet und die öffentlich beworben wird. Werden die Werke von drei oder mehr bildenden Künstlern in einer Ausstellung zur Schau gestellt, handelt es sich um eine Gruppenausstellung. Zweifelsfälle werden vom ehrenamtlichen Vorstandsmitglied und dem Berufsgruppenvorsitzenden der Berufsgruppe I entschieden.

▪ **Meldefähige Ausstellungen**

Eine Ausstellung ist meldefähig, wenn sie in einer Ausstellungsstätte stattfindet, die einer der folgenden Sparten angehört:

- Sparte A umfasst ausländische, weltweit bekannte Ausstellungsstätten, die in einer abschließenden Liste geführt werden.
- Sparte B umfasst weltweit bekannte Ausstellungsstätten in Deutschland, die in einer abschließenden Liste geführt werden.
- Sparte C umfasst national herausragende Ausstellungsstätten in Deutschland, die in einer abschließenden Liste geführt werden.

- Sparte D umfasst regional und lokal bekannte Ausstellungsstätten in Deutschland.

▪ **Ausstellungsstätten**

Die Ausstellungsstätten der Sparten A, B und C werden in regelmäßig zu aktualisierenden, abschließenden Listen geführt, die als maßgebliche Kriterien die Besucherzahlen und die Bekanntheit der Ausstellungsstätten aufweisen. Die Listen werden vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk (Berufsgruppe I) festgesetzt und bei Bedarf angepasst. Die Ausstellungsstätten der Sparte D umfassen alle Ausstellungsstätten in Deutschland, die nicht den Sparten B oder C angehören.

▪ **Anteil ausländischer Ausstellungsstätten**

Der Anteil für ausländische Ausstellungsstätten (Sparte A) wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage geeigneter, gegebenenfalls von der Bild-Kunst zu erhebender Daten ermittelt. Die Differenz zu den gesamten Verteilungsrückstellungen bildet den Anteil für inländische Ausstellungsstätten (Sparten B, C und D).

▪ **Wertungsfaktoren**

Ein Berechtigter erhält für eine gemeldete Ausstellung in Abhängigkeit der Sparte der Ausstellungsstätte und der Anzahl der bildenden Künstler, deren Werke in der Ausstellung zur Schau gestellt werden, den folgenden Punktwert:

	Gruppenausstellung > 10 Künstler	Gruppenausstellung 3–10 Künstler	Einzelausstellung 1–2 Künstler
Ausstellungsstätte Kategorie D	1	3	10
Ausstellungsstätte Kategorie C	2	6	20
Ausstellungsstätte Kategorien A und B	3	9	30

§ 44 Verteilungsschema 5 - „Privatkopie Kunst/Bild digital“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus digitalen Quellen werden in jeder Verteilungssparte pro Nutzungsjahr an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in digitalen Quellen verteilt. Für die Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Kunst“ erfolgt die Verteilung als proportionaler Zuschlag auf andere Ausschüttungen. Die Verteilungsrückstellungen für die Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ werden zunächst in einen Anteil Eigenberechtigte und einen Anteil Fremdberechtigte aufgeteilt. Der Anteil Fremdberechtigte wird auf Grundlage empirischer Ermittlungen vorab pauschal an die Schwes-tergesellschaften ausgeschüttet. Der Anteil Eigenberechtigte wird an diese auf der Grundlage von Honorarmeldungen verteilt.

[2] Verteilung Kunst

Es werden vier Ausschüttungssparten gebildet, deren Anteile empirisch ermittelt und vom Verwaltungsrat festgesetzt werden. Die auf die jeweiligen Ausschüttungssparten entfallenden Verteilungsrückstellungen werden anderen Ausschüttungen periodengerecht zugeordnet und dort als Zuschlag verteilt. § 13 Absatz 6 findet auf die Zuschlagsverteilung Anwendung.

▪ **Ausschüttungssparten**

Die verschiedenen Internet- und Social Media Angebote, die als digitale Kopierquellen dienen, werden den folgenden vier Ausschüttungssparten zugeordnet:

Sparte A – Auftritte von

- Museen
- Kunstvereinen
- Ausstellungshäusern
- Onlinepresse
- Kunst-Blogs
- Künstler-Websites
- Galerien mit Ausstellungsprogramm
- Autorengalerien/Produzentengalerien

Sparte B – Auftritte von

- Kunsthändlern
- Auktionshäusern
- Galerien ohne Ausstellungsprogramm

Sparte C – Auftritte von

- Sendeunternehmen

Sparte D – Auftritte von

- Unternehmen, Behörden, Verbänden, Vereinen

▪ **Zuordnung**

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte A werden der Kopiervergütung Kunstausstellungen (§ 43 Abs. 8) zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte B werden zur Hälfte der Folgerechtsausschüttung (§§ 40, 23) und zur Hälfte der Ausschüttung für Vervielfältigungsrechte Kunst (§§ 40, 24) zugeordnet. Bei der Zuordnung zur Folgerechtsausschüttung erhalten Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen bildende Künstler vertreten, denen kein Folgerechtsanspruch in Deutschland zusteht, vorab einen angemessenen, pauschalen Anteil, den der Verwaltungsrat festlegt.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte C werden der Sende-rechtsausschüttung (§ 41) zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte D werden nach einem Schlüssel auf die Bild-Kunst und ihre Schwestergesellschaften verteilt, die deren Aufkommen aus den OLA-Erlösen entspricht. Zugrunde gelegt werden in der Regel die Vorjahreserlöse; sind diese nicht ermittelbar, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage der vorhandenen Informationen. Die auf die Bild-Kunst entfallenden Verteilungsrückstellungen werden der Ausschüttung für Onlinerechte Kunst zugewiesen (§§ 40, 24); für das Nutzungsjahr 2017 werden sie jedoch der Stiftung Kulturwerk (Berufsgruppe I) zugewiesen.

[3] Verteilung Bild

Das Verteilungsschema „Privatkopie digital / Bild“ wird noch erarbeitet.

§ 45 Verteilungsschema 6 - „Pressespiegel“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Kunst“ für ein Nutzungsjahr werden der betreffenden Kopiervergütung Kunstausstellungen gemäß § 43 Absatz 8 zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Bild“ für ein Nutzungsjahr werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ und an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben

werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

[2] Aufteilung in der Sparte Pressespiegelvergütung Bild

Die Verteilungsrückstellung in der Sparte „Pressespiegelvergütung Bild“ wird aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ mit einem Anteil von 83,75 % und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ mit einem Anteil von 16,25 %. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten.

[3] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Netto-Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für deutschsprachige Periodika, die in Deutschland vertrieben werden, gemeldet werden. Gehälter und Arbeitshonorare können nicht gemeldet werden. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.

Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist eine Auflistung der Netto-Umsätze je Auftraggeber mit der Meldung einzureichen. Gesamtsumme und Auflistung sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der Bild-Kunst eingereicht werden. Honorare von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen Fach- und Special-Interest Zeitschriften sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

[4] Wertungsfaktoren

Die Honorare für die Werknutzung in Periodika erhalten je nach Klassifizierung der Auftraggeber folgende Wertungsfaktoren zugeordnet:

Klassifizierung Auftraggeber	Faktor
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – hohe Verbreitung:	x 1,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrichtenagenturen ▪ Pressebildagenturen ▪ Sportbildagenturen ▪ Redaktionelle Auftraggeber mit Auflagen ab 300.000 (auch kumulativ) 	
Ausschließlich redaktionelle Nutzung – normale Verbreitung:	x 1,0
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen und -verlage 	
Überwiegend redaktionelle Nutzung:	x 0,75
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Stock-) Bildagenturen ▪ Kulturelle Auftraggeber (z. B. Museen, Theater) 	
Überwiegend werbliche Nutzung:	x 0,25
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseabteilungen von Direktkunden aus Industrie und Handel ▪ Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten), Verbände, andere öffentliche Auftraggeber 	
Ausschließlich werbliche Nutzung:	x 0,05
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbeagenturen ▪ Marketingabteilungen von Unternehmen 	

[5] Einzelbildmeldung

Statt Honorarmeldungen müssen die Abbildungen einzelner Werke in Periodika gemeldet werden, wenn erstere nicht möglich sind, z. B. weil der Urheber festangestellt ist und seine Werkschöpfung durch das Gehalt abgegolten wird oder weil Werke nachweislich honorarfrei zur Verwendung in einem Periodikum eingeräumt worden sind oder weil mit dem Honorar sowohl Rechte an Texten, als auch Rechte an Bildern abgegolten worden sind. Einzelbildmeldungen sind jedoch nicht möglich für Selbstillustratoren in den Bereichen Fach- und Special-Interest Zeitschriften, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

Einzelbilder werden mit einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag bewertet, der sich an die durchschnittlichen Ausschüttungen pro Kategorie in den Vorjahren anlehnt. Die Wertungsfaktoren aus Abschnitt 4 finden Anwendung.

[6] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 1,0 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Verteilungssparte.

§ 46 Verteilungsschema 7 - „Kabelweitersendung Bild“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten auf der Grundlage der Sendung ihrer Werke in Fernsehprogrammen verteilt, die in Deutschland weitergesendet werden. Basis ist dabei das Honorar eines Berechtigten, das er für die Sendung eines Werkes in einem TV-Beitrag erzielt. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten abrechnungsrelevanten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller abrechnungsrelevanten Honorare.

[2] Aufteilung in der Sparte Kabelweitersendung Bild

Die Verteilungsrückstellung wird wie folgt aufgeteilt in einen Anteil für Werke der Fotografie und einen Anteil für sonstige Werke der Werkkategorie Bild:

- Werke der Fotografie: 85,75 %
- Sonstige Werke: 14,25 %

Die Honorare werden aufgeteilt in solche für Werke der Fotografie und solche für sonstige Werke der Werkkategorie Bild. Für beide Bereiche wird eine separate Berechnung vorgenommen.

[3] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Netto-Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten gemeldet werden. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend. Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme EUR 30.000,- für ein Nutzungsjahr, so ist eine Auflistung der Netto-Umsätze je Auftraggeber mit der Meldung einzureichen. Gesamtsumme und Auflistung sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der Bild-Kunst eingereicht werden.

[4] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Verteilungssparte.

§ 47 Verteilungsschema 8 - „Kabelweitersendung Film“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind.

Die Ausschüttungen erfolgen jeweils separat für Verteilungsrückstellungen, die den Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ zugewiesen worden sind. Dabei werden die Verteilungsrückstellungen in der Ausschüttungskategorie Filmurheber noch weiter unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Kategorie	Ausschüttungssparte
95 % für Regie, Kamera und Schnitt	66,0 % Regie
	19,5 % Kamera
	14,5 % Schnitt
5 % für Szenen- und Kostümbild	56,7 % Szenenbild, Architektur
	43,3 % Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis

- (bei Filmurhebern) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte,
- (bei Filmproduzenten) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der Ausschüttungskategorie.

Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden. Dies gilt auch für die Berechtigung von Filmurhebern in meldebezogenen Werkarten. Die Berechtigung von Filmurhebern in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert.

Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen

- bei Filmurhebern aus den abrechnungsfähigen Filmwerken aus Werkarten der nutzungsbezogenen Verteilung sowie den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken aus Werkarten der meldebezogenen Verteilung,
- bei Filmproduzenten aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

[2] Abrechnungsfähige TV-Sender

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreichen konnte, wobei die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt werden. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.

[3] Abrechnungsfähige Filmwerke

Die Bild-Kunst ermittelt alle Filmwerke, die in den abrechnungsfähigen Sendern ausgestrahlt worden sind, auf der Grundlage der Daten der PPS Presse-Programm Service GmbH oder einer gleichwertigen Datenquelle. Nicht abrechnungsfähig sind Filmwerke mit einer Länge von unter drei Minuten; bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. Nicht abrechnungsfähig sind außerdem US-Produktionen.

nen. Als US-Produktion im Sinne des Verteilungsplans gilt eine Produktion, wenn sie gemeinsam von GWFF und Bild-Kunst als solche deklariert wird. Für diese Produktionen weist die ZPÜ eine gesonderte Privatkopievergütung aus, an der Mitglieder der Berufssparten Kamera, Schnitt sowie Szenen- und Kostümbild beteiligt werden können, wenn sie ihre Ansprüche innerhalb der Korrekturmelfrist (vgl. §§ 37, 38, jeweils Absatz 6) geltend machen.

Ein Filmwerk ist auch dann abrechnungsfähig, wenn es nicht von der Bild-Kunst nach Satz 1 ermittelt, sondern nach Absatz [4b] gemeldet worden ist.

[4] Werkarten und ihre Zuordnung zu Verteilungskategorien

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden 17 Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
3	Realtrickfilm	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren/Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
4	Verfilmte Inszenierung	Bei verfilmten Puppenspielen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
5	Musikalische Sendung	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als drei Minuten und ihre Summe macht mindestens 25% der Gesamtlänge aus	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung

6	Miniserie		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort nutzungsbezogene Abrechnung
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9d	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber / Ausschüttungssparte Szenen- und Kostümbild Meldebezogene Abrechnung
12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)		

[4a] Festsetzung der Werkarten

Die Werkarten werden in Anlage 1 zum Verteilungsschema Film definiert. Die Geschäftsstelle macht für die abrechnungsfähigen Filmwerke eines Nutzungsjahres einen Vorschlag für die Einteilung, der mit dem Ablauf der Frist für Korrekturmeldung wirksam wird, soweit nicht die Bewertungskommission der Berufsgruppe III eine andere Entscheidung trifft. Die Bewertungskommission nimmt insbesondere die folgenden inhaltlichen Abgrenzungen vor:

- Abgrenzung von Werkarten 1 (Mehrteiler) und 6 (Miniserie)
- Abgrenzung von Werkarten 7a, 7b (Fiktionale Serie), 8 (Soap Opera, Sitcom etc.) und 10 (Doku-Soap)

[4b] Sonderregeln für Gefäßsendungen

Programme, die in Gänze kein eigenständiges Filmwerk darstellen, sondern in denen verschiedene, eigenständige Filmwerke zur Ausstrahlung kommen (Gefäßsendungen, z. B. Magazin-sendungen) werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppe III als solche deklariert und einer Werkart zugeordnet. Die Bild-Kunst ermittelt nur die Gefäßsendungen als solche, nicht die in ihnen enthaltenen Filmwerke. Es obliegt den Berechtigten, Filmwerke, die Teile von Gefäßsendungen sind, innerhalb der Meldefrist zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist können Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden. Zum Zwecke der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird einer Gefäßsendung die Summe der Punkte der in ihr enthaltenen und gemeldeten Filmwerke zugrunde gelegt.

[5] Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Nutzungsjahr. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation (a.) des Zeitfaktors, (b.) des Senderwertes, (c.) des Kulturfaktors und (d.) des Werkfaktors.

[5a] Zeitfaktor

Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten. Der Zeitfaktor für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach der Formel

$$d \times \frac{\left[\left(\frac{d}{3}\right)^2\right]}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Für Filmwerke mit Spielhandlung, die Teile einer Gefäßsendung sind, werden die Ausstrahlungsdauern addiert.

[5b] Senderwert

Als Senderwert gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines abrechnungsfähigen Senders im Nutzungsjahr. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Stunden je Sender höchstens zwei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von sieben Tagen höchstens drei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens vier Ausstrahlungen und im gesamten Nutzungsjahr höchstens sechs Ausstrahlungen des selben Filmwerkes gewertet. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet über die Senderwerte der abrechnungsfähigen Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres, insbesondere über die Senderwerte von Sendern, für die kein gemessener Marktanteil vorliegt, die aber vergleichbar zu anderen Sendern mit ausgewiesenem Marktanteil sind.

[5c] Kulturfaktor

Sender erhalten einen Kulturfaktor, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information

(Kulturprogramme) ausstrahlen. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren für abrechnungsfähige Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres fest. Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme pro Sender aus Programmanalysen verwendet. Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

[5d] Werkfaktor

Je nach Werkart erhält ein Filmwerk den folgenden Werkfaktor:

Werkart	Bezeichnung	Werkfaktor
Werkart 1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50
Werkart 5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10
Werkart 6	Miniserie	Faktor 1,00
Werkart 7a	Fiktionale Serie mindestens 40 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 7b	Fiktionale Serie mindestens 20 Minuten	Faktor 0,40
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 9a	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 40 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9b	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 25 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 9c	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 9d	Dokumentarfilm / Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 10	Doku-Soap (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10
Werkart 12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10

Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

[6] Sonderregel für sonstige Filmurheber

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6 und 9a, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn ein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Um eine Ausschüttung für ein Ausstrahlungsjahr zu erlangen, muss der Miturheber die Beteiligung entweder bis zum 31.03. des Folgejahres geltend machen oder die Beteiligung muss bereits in der Vergangenheit genehmigt worden sein.

Der Antrag an die Bild-Kunst muss umfassen:

- Name, Adresse, Kontonummer, Datenschutzerklärung des Antragsstellers;
- Angabe von Titel, Produktionsjahr und Produktionsland des Filmwerks sowie das Sendedatum in einem abrechnungsfähigen TV-Sender;
- Kopie des Filmwerks auf DVD oder Blue Ray-Disc;
- Tätigkeit, auf die sich die Annahme der Miturheberschaft stützt; falls die Tätigkeit nicht diejenige des Mischtonmeisters ist: Darlegung, warum die Mitarbeit am Film überhaupt ein Miturheberrecht begründen kann;
- Ausführliche Darlegung der Erfüllung der Kriterien für eine Miturheberschaft nach Anlage 2;
- Nachweis der Erfüllung der Kriterien;

Die Miturheberschaft wird für die geltend gemachten Filmwerke von der Geschäftsstelle der Bild-Kunst geprüft. Bei negativer Einschätzung wird der Fall der Bewertungskommission der BG III zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, erfolgt die Berechnung der Gutschrift nach den vorangegangenen Regelungen analog der Berufssparte Szenenbild aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung. Übersteigen die Ansprüche sämtlicher sonstiger Filmurheber nach diesem Absatz die Rückstellung, so werden die Quoten der einzelnen sonstigen Miturheber entsprechend gekürzt.

Gibt es für die betroffene Berufssparte eine repräsentative Vereinigung von Urhebern, kann die Bewertungskommission bei ihrer Entscheidungsfindung in Zweifelsfällen die Expertise dieser Vereinigung anfragen.

Der Verwaltungsrat wird befugt, eine angemessene Servicepauschale pro Werk für die Überprüfung festzusetzen, die von den Antragstellern im Vorfeld der Prüfung verlangt werden kann. Im Fall der Anerkennung des Anspruchs wird die Servicepauschale zurückerstattet.

[7] Behandlung von unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

Unverteilbare Verteilungsrückstellungen können anfallen in den Ausschüttungskategorien der Filmurheber. Dabei werden die Rückstellungen einer Ausschüttungssparte gemäß Absatz [1] den in dieser Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftenempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig mit der letzten Ausschüttung zugewiesen.

[8] Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Es wird eine Bewertungskommission gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt: ein Regisseur, je ein Filmurheber aus den Bereichen Kamera und Schnitt, ein Urheber aus dem Bereich Szenen-/Kostümbild und ein Produzent. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

- Bei Zweifeln über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziffer 6 des Urheberrechtsgesetzes;
- Bei Zweifeln über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber der gleichen Berufssparte an einem Filmwerk;
- Die Frage der Miturheberschaft von möglichen sonstigen Filmurhebern gemäß § 47 Absatz 6.
- In den Fällen, in denen ihr eine Befugnis in diesem Verteilungsschema zugewiesen wurde.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

§ 48 Verteilungsschema 9 - „Privatkopie Film“

[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind.

Die Ausschüttungen erfolgen jeweils separat für Verteilungsrückstellungen, die den Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ zugewiesen worden sind. Dabei werden die Verteilungsrückstellungen in der Ausschüttungskategorie Filmurheber noch weiter unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Kategorie	Ausschüttungssparte
95 % für Regie, Kamera und Schnitt	66,0 % Regie
	19,5 % Kamera
	14,5 % Schnitt
5 % für Szenen- und Kostümbild	56,7 % Szenenbild, Architektur
	43,3 % Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis

- (bei Filmurhebern) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte,
- (bei Filmproduzenten) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der Ausschüttungskategorie.

Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden. Dies gilt auch für die Berechtigung von Filmurhebern in meldebezogenen Werkarten. Die Berechtigung von Filmurhebern in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert.

Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen

- bei Filmurhebern aus den abrechnungsfähigen Filmwerken aus Werkarten der nutzungsbezogenen Verteilung sowie den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken aus Werkarten der meldebezogenen Verteilung,
- bei Filmproduzenten aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

[2] Abrechnungsfähige TV-Sender

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreichen konnte, wobei die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt werden. Ein

Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.

[3] Abrechnungsfähige Filmwerke

Die Bild-Kunst ermittelt alle Filmwerke, die in den abrechnungsfähigen Sendern ausgestrahlt worden sind, auf der Grundlage der Daten der PPS Presse-Programm Service GmbH oder einer gleichwertigen Datenquelle. Nicht abrechnungsfähig sind Filmwerke mit einer Länge von unter drei Minuten; bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. Nicht abrechnungsfähig sind außerdem US-Produktionen. Als US-Produktion im Sinne des Verteilungsplans gilt eine Produktion, wenn sie gemeinsam von GWFF und Bild-Kunst als solche deklariert wird. Für diese Produktionen weist die ZPÜ eine gesonderte Privatkopievergütung aus, an der Mitglieder der Berufssparten Kamera, Schnitt sowie Szenen- und Kostümbild beteiligt werden können, wenn sie ihre Ansprüche innerhalb der Korrekturmeldefrist (vgl. §§ 37, 38, jeweils Absatz 6) geltend machen.

Ein Filmwerk ist auch dann abrechnungsfähig, wenn es nicht von der Bild-Kunst nach Satz 1 ermittelt, sondern nach Absatz [4b] gemeldet worden ist.

[4] Werkarten und ihre Zuordnung zu Verteilungskategorien

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden 17 Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
3	Realtrickfilm	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren/Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung

4	Verfilmte Inszenierung	Bei verfilmten Puppenspielen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
5	Musikalische Sendung	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als drei Minuten und ihre Summe macht mindestens 25 % der Gesamtlänge aus	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
6	Miniserie		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)		<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort nutzungsbezogene Abrechnung
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9d	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)		<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung

11 TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt	<ul style="list-style-type: none"> Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
12 Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)		

[4a] Festsetzung der Werkarten

Die Werkarten werden in Anlage 1 zum Verteilungsschema Film definiert. Die Geschäftsstelle macht für die abrechnungsfähigen Filmwerke eines Nutzungsjahres einen Vorschlag für die Einteilung, der mit dem Ablauf der Frist für Korrekturmeldung wirksam wird, soweit nicht die Bewertungskommission der Berufsgruppe III eine andere Entscheidung trifft. Die Bewertungskommission nimmt insbesondere die folgenden inhaltlichen Abgrenzungen vor:

- Abgrenzung von Werkarten 1 (Mehrteiler) und 6 (Miniserie)
- Abgrenzung von Werkarten 7a, 7b (Fiktionale Serie), 8 (Soap Opera, Sitcom etc.) und 10 (Doku-Soap)

[4b] Sonderregeln für Gefäßsendungen

Programme, die in Gänze kein eigenständiges Filmwerk darstellen, sondern in denen verschiedene, eigenständige Filmwerke zur Ausstrahlung kommen (Gefäßsendungen, z. B. Magazinsendungen) werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppe III als solche deklariert und einer Werkart zugeordnet. Die Bild-Kunst ermittelt nur die Gefäßsendungen als solche, nicht die in ihnen enthaltenen Filmwerke. Es obliegt den Berechtigten, Filmwerke, die Teile von Gefäßsendungen sind, innerhalb der Meldefrist zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist können Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden. Zum Zwecke der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird einer Gefäßsendung die Summe der Punkte der in ihr enthaltenen und gemeldeten Filmwerke zugrunde gelegt.

[5] Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Nutzungsjahr. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation (a.) des Zeitfaktors, (b.) des Senderwertes, (c.) des Kulturfaktors und (d.) des Werkfaktors.

[5a] Zeitfaktor

Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten. Der Zeitfaktor für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach der Formel

$$d \times \frac{\left[\left(\frac{d}{3}\right)^2\right]}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Für Filmwerke mit Spielhandlung, die Teile einer Gefäßsendung sind, werden die Ausstrahlungsdauern addiert.

[5b] Senderwert

Als Senderwert gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines abrechnungsfähigen Senders im Nutzungsjahr. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Stunden

den je Sender höchstens zwei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von sieben Tagen höchstens drei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens vier Ausstrahlungen und im gesamten Nutzungsjahr höchstens sechs Ausstrahlungen des selben Filmwerkes gewertet. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet über die Senderwerte der abrechnungsfähigen Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres, insbesondere über die Senderwerte von Sendern, für die kein gemessener Marktanteil vorliegt, die aber vergleichbar zu anderen Sendern mit ausgewiesenem Marktanteil sind.

[5c] Kulturfaktor

Sender erhalten einen Kulturfaktor, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information (Kulturprogramme) ausstrahlen. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren für abrechnungsfähige Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres fest. Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme pro Sender aus Programmanalysen verwendet. Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

[5d] Werkfaktor

Je nach Werkart erhält ein Filmwerk den folgenden Werkfaktor:

Werkart	Bezeichnung	Werkfaktor
Werkart 1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50
Werkart 5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10
Werkart 6	Miniserie	Faktor 1,00
Werkart 7a	Fiktionale Serie mindestens 40 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 7b	Fiktionale Serie mindestens 20 Minuten	Faktor 0,40
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 9a	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 40 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9b	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 25 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 9c	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 9d	Dokumentarfilm / Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten	Faktor 0,25

Werkart 10	<i>Doku-Soap (Daily, Weekly)</i>	<i>Faktor 0,25</i>
Werkart 11	<i>TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)</i>	<i>Faktor 0,10</i>
Werkart 12	<i>Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)</i>	<i>Faktor 0,10</i>

Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

[6] Sonderregel für sonstige Filmurheber

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6 und 9a, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Um eine Ausschüttung für ein Ausstrahlungsjahr zu erlangen, muss der Miturheber die Beteiligung entweder bis zum 31.03. des Folgejahres geltend machen oder die Beteiligung muss bereits in der Vergangenheit genehmigt worden sein.

Der Antrag an die Bild-Kunst muss umfassen:

- Name, Adresse, Kontonummer, Datenschutzerklärung des Antragstellers;
- Angabe von Titel, Produktionsjahr und Produktionsland des Filmwerks sowie das Sendedatum in einem abrechnungsfähigen TV-Sender;
- Kopie des Filmwerks auf DVD oder Blue Ray-Disc;
- Tätigkeit, auf die sich die Annahme der Miturheberschaft stützt; falls die Tätigkeit nicht diejenige des Mischtonmeisters ist: Darlegung, warum die Mitarbeit am Film überhaupt ein Miturheberrecht begründen kann;
- Ausführliche Darlegung der Erfüllung der Kriterien für eine Miturheberschaft nach Anlage 2;
- Nachweis der Erfüllung der Kriterien;

Die Miturheberschaft wird für die geltend gemachten Filmwerke von der Geschäftsstelle der Bild-Kunst geprüft. Bei negativer Einschätzung wird der Fall der Bewertungskommission der BG III zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, erfolgt die Berechnung der Gutschrift nach den vorangegangenen Regelungen analog der Berufssparte Szenenbild aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung. Übersteigen die Ansprüche sämtlicher sonstiger Filmurheber nach diesem Absatz die Rückstellung, so werden die Quoten der einzelnen sonstigen Miturheber entsprechend gekürzt.

Gibt es für die betroffene Berufssparte eine repräsentative Vereinigung von Urhebern, kann die Bewertungskommission bei ihrer Entscheidungsfindung in Zweifelsfällen die Expertise dieser Vereinigung anfragen.

Der Verwaltungsrat wird befugt, eine angemessene Servicepauschale für die Überprüfung pro Werk festzusetzen, die von den Antragstellern im Vorfeld der Prüfung verlangt werden kann. Im Fall der Anerkennung des Anspruchs wird die Servicepauschale zurückerstattet.

[7] Behandlung von unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

Unverteilbare Verteilungsrückstellungen können anfallen in den Ausschüttungskategorien der Filmurheber. Dabei werden die Rückstellungen einer Ausschüttungssparte gemäß Absatz

[1] den in dieser Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftenempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig mit der letzten Ausschüttung zugewiesen.

[8] Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Es wird eine Bewertungskommission gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt: ein Regisseur, je ein Filmurheber aus den Bereichen Kamera und Schnitt, ein Urheber aus dem Bereich Szenen- und Kostümbild und ein Produzent. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

- Bei Zweifeln über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von § 2 Ziffer 6 des Urheberrechtsgesetzes;
- Bei Zweifeln über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber der gleichen Berufssparte an einem Filmwerk;
- Die Frage der Miturheberschaft von möglichen sonstigen Filmurhebern gemäß § 47 Absatz 6.
- In den Fällen, in denen ihr eine Befugnis in diesem Verteilungsschema zugewiesen wurde.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

§ 49 Anlagen zu den Verteilungsschemata 8 und 9

[1] Anlage 1 zu den Verteilungsschemata 8 und 9

Die Werkarten werden wie folgt typisiert beschrieben:

a. Spielfilm:

Spielfilme sind fiktionale Erzählformate mit in der Regel mindestens 79 Minuten Länge (abendfüllend). Sie sind unabhängig von einem oder mehreren (Kino-)produzenten hergestellt und zumeist von Filmförderungseinrichtungen kofinanziert. Sender erwerben die Lizenz zur Ausstrahlung von Produzenten oder Verleihern, oft sind die Sender auch Co-Produktionspartner. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch – durchaus sehr heterogene – lineare Erzählweisen aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Fernsehspiele/TV-Movies sind fiktionale Erzählformate mit einer Länge von i. d. R. 88-89 Minuten. Sie sind im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Mit inbegriffen sind hier ebenfalls die Formate der klassischen Reihen wie „Tatort“ und ähnliche, die ebenfalls im 90-Minuten-Format hergestellt werden, die zwar Kontinuität durch eine konstante Hauptbesetzungen aufweisen, aber eigenständige Film Erzählungen sind. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Kinokurzfilme stellen ein fiktionales kurzes Erzählformat dar, das original als Kurzfilm – oft an Filmhochschulen – gedreht wird und eine Auswertung im Kino als Vorfilm erfahren hat. Die Länge beträgt in der Regel nicht mehr als 15 Min. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

b. Animations- & Zeichentrickfilm:

Ein Zeichentrickfilm ist ein Film, der – analog oder digital – animiert / gezeichnet / gemalt / gestaltet worden ist. Er bestand

früher aus vielen, meist per Hand hergestellten Zeichnungen, die nacheinander in schneller Abfolge abgefilmt wurden, so dass beim Betrachter der Eindruck entsteht, es handle sich um bewegte Bilder. (Beispiele: Benjamin Blümchen, Lauras Stern) Heute werden üblicherweise computeranimierte Zeichentrickfilme hergestellt. Nicht geändert hat sich die Art und Weise der optischen Darstellung in Form von gezeichnetem Material. (Beispiel: moderne Episoden der Sendung mit der Maus)

c. Realtrickfilm:

Ein Realtrickfilm ist ein Film, bei dem – zumeist analog – reale Gegenstände / Figuren mit Bewegung animiert und gestaltet werden. Er wird häufig auch als Puppentrickfilm bezeichnet. Hier werden Puppen Bild für Bild verändert und einzelbildweise aufgenommen. Die Technik bezeichnet man als Stop-Motion. Nicht zu den Realtrickfilmen zählen Marionettenfilme, bei denen der Puppenspieler in Echtzeit agiert oder gar im Bild zu sehen ist. Moderne Beispiele der Realtrickfilme sind „Shaun das Schaf“ oder „Pingu“.

d. Mehrteiler

Beim Mehrteiler (auch „Zweiteiler“, „Dreiteiler“ genannt) wird eine vollständige, in sich abgeschlossene fiktionale Geschichte in mehreren Teilen für die Ausstrahlung im Fernsehen gedreht, weil der Stoff zu umfangreich für einen einzigen TV-Movie wäre. (Beispiel: Der Fall Barschel; Unsere Väter, unsere Mütter). Theoretisch könnte man sich jedoch alle Teile hintereinander anschauen und könnte dann von einem einzigen, sehr langen Spielfilm sprechen.

e. Mini-Serie

Mini-Serien sind ein fiktionales Erzählformat mit einer Länge von 30, 45 oder 60 Minuten. Sie werden im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Die Filme sind nicht oder nur bedingt eigenständig, und erzählen ihre Geschichte über mehrere Folgen hinweg, so dass Zuschauer nicht ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können, d. h. sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine horizontale Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

f. Fiktionale Serie

Das Format der Fiktionalen Serie meint zunächst die klassischen Vorabendserien mit festen Hauptfiguren und einzelnen festen Erzählorten (z. B. ein Polizeibüro). Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. Fiktionale Serien werden in einzelnen „Staffeln“ gedreht, also in Gruppen von typischerweise acht bis 25 Episoden, und dem Fernsehpublikum in der Regel wöchentlich fortlaufend präsentiert. Inhaltlich weisen die einzelnen „Episoden“ i. d. R. keine Fortsetzungshandlung auf, so dass Zuschauer ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können. (Beispiele: Forsthaus Falkenau, Der Bergdoktor)

g. Soap Opera, Sitcom, Telenovela

Eine so genannte „Seifenoper“ ist ein serielles Unterhaltungsformat im Fernsehen, das in einem bestimmten Rhythmus – meist täglich oder wöchentlich – ausgestrahlt wird. Soap-Opera bezeichnet kürzere Vorabend-/Nachmittagsserien mit festen Hauptfiguren und festen Erzählorten, die nahezu ausschließlich in festen Studioaufbauten gedreht werden. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine parallele, lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. In Abgrenzung zur fiktionalen Serie sind geringe Aufnahmesequenzen pro Einstellung, fast identische Kulissen in jeder Episode und geringe Gagen. (Beispiel: Gute Zeiten, Schlechte Zeiten)

I. d. R. wird mit mehreren meist fest eingerichteten Kameras aufgezeichnet, gefilmt, bei fest eingerichteten Licht und sehr langen Takes, ohne dass die Kameras auf die Darsteller reagieren können.

h. Dokumentarfilm

Der dokumentarische bzw. nonfiktionale Film interpretiert tatsächliche Phänomene und Begebenheiten der gegenwärtigen oder der historischen Welt mit filmischen Mitteln in einer großen Bandbreite gestalterischer Formen. Die dabei vorgenommene Verdichtung und Strukturierung der Wirklichkeit kommt meistens ohne den Einsatz von Schauspielern aus.

Neben dem langen Dokumentarfilm als der „Königsdisziplin“ des nonfiktionalen Films stehen viele weitere Formen des Dokumentarismus - etwa die Dokumentation, der Magazinbeitrag, das Feature, die Reportage usw..

i. Doku-Soap

Doku-Soaps lehnen sich an Soap-Operas an, was die Häufigkeit der Ausstrahlung und die Produktionskosten angeht. Wie bei ihnen handelt es sich um ein Unterhaltungsformat. Allerdings stehen bei der Doku-Soap meistens keine echten Schauspieler vor der Kamera, sondern Menschen aus dem „wahren Leben“. Jedenfalls wird dieser Eindruck beim Zuschauer erzeugt. Meist werden Geschichten von unterschiedlichen Protagonisten parallel erzählt. (Beispiele: Goodbye Deutschland, Super-Nanny)

j. Verfilmte Inszenierung

Verfilmte Inszenierungen sind inszenierte Aufzeichnungen eines Theaterstücks oder einer Oper, die gesondert für die Kamera eingerichtet sind. Die verfilmte Inszenierung hat eine Inszenierung, also ein Bühnenstück (Theater, Oper) zum Gegenstand. Das Bühnenstück wird nicht einfach „abgefilmt“, vielmehr werden einzelne Takes von den Bühnenschauspielern aufgenommen und so geschnitten, dass eine besondere dramaturgische Wirkung erzielt wird. Eine reine „Aufzeichnung“ liegt vor, wenn z. B. mit einem Mehrkamera-System eine vorhandene Inszenierung lediglich abgefilmt, aufgezeichnet wird.

k. Musikalische Sendung

Musikalische Sendungen sind inszenierte Aufzeichnungen einer musikalischen Interpretation oder Darbietung. Bei einer Musikalischen Sendung handelt es sich im Regelfall um eine Live-Aufführung, auch wenn diese zeitversetzt ausgestrahlt wird. Eine „reine Aufzeichnung“ liegt aber vor, wenn z. B. mit einem Mehrkamera-System lediglich der Sänger/die Sängerin oder Musiker eines Orchesters abgebildet oder abgefilmt werden. Gestaltete Prologe oder Pausen begründen alleine keine Inszenierung. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet, gefilmt.

Musikalische Sendungen sind im Verteilungsplan relevant im Hinblick auf Einspieler (kurze Beiträge), die kleine Filmwerke darstellen können.

l. TV-Aufzeichnung

TV-Aufzeichnungen sind mitgeschnittene oder gesondert hergestellte TV-Formate, in denen Darbietungen, Wettkämpfe oder Ähnliches vorgestellt werden. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-) Bauten hergestellt, um Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

m. Live-Sendung

Live-Sendungen sind Sendungen, die große (häufig Sport-, oder Musik-) Ereignisse aufzeichnen. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-)Bauten hergestellt, um Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

n. Gefäßsendung

Programme, die in Gänze kein eigenständiges Filmwerk darstellen, sondern in denen verschiedene, eigenständige, in der Regel kürzere Beiträge zur Ausstrahlung kommen, werden als „Gefäßsendungen“ bezeichnet. Gefäßsendungen kommen in verschiedenen Genres zur Ausstrahlung, so z. B. in den Be-

reichen Politik (Beispiel: „Panorama“), Kultur (Beispiel: „Aspekte“), Ratgeber („Gesundheitsmagazin Praxis“), Comedy („Ladykracher“) oder Kinder („Die Sendung mit der Maus“).

[2] Anlage 2 zu den Verteilungsschemata 8 und 9

Die folgenden Kriterien, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden, müssen zur Feststellung der Miturheberschaft an einem Filmwerk unabhängig voneinander festgestellt werden:

- Persönliche, frei erbrachte geistige Schöpfung:
 - Eigene Konzeption der Leistung, unabhängig von Anweisungen des Regisseurs oder eines anderen Beteiligten oder innerhalb eines breiten Rahmens, der verschiedene eigenständige Gestaltungen möglich lässt.
- Werkhöhe:
 - oberhalb des Niveau des rein Handwerklichen
 - Leistung stellt wesentlichen Beitrag zur Narration des Filmwerks dar, die auf das Filmerlebnis einen wahrnehmbaren, eigenständigen Einfluss ausübt.

Besonderer Teil - Kapitel 3: Meldeverfahren

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten.

§ 50 Grundlagen

[1] Anwendungsbereich

Das in diesem Kapitel geregelte Meldeverfahren gilt für die Verteilungsschemata der meldebezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 3 sowie für die Werk- und Korrekturmeldungen im Rahmen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 4. Welche Art der Kollektivverteilung zur Anwendung kommt, richtet sich nach den einschlägigen Verteilungssparten (Besonderer Teil – Kapitel 1).

[2] Gegenstand der Meldungen

Gegenstand der Meldungen sind Informationen und Nachweise. Die zu meldenden Informationen (Meldeinhalte) basieren auf den Anforderungen der Verteilungsschemata des Verteilungsplans (Besonderer Teil – Kapitel 2) und werden konkretisiert durch das Meldeformat (§ 51 Absatz 3) und ggf. alternativ durch das Online-Meldeportal (§ 52). In einigen Fällen schreiben die Verteilungsschemata vor, dass mit den Meldeinhalten auch bestimmte Nachweise erbracht werden müssen (konstituierende Nachweise). Darüber hinaus kann die Bild-Kunst im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen geeignete Nachweise verlangen (Kontroll-Nachweise).

[3] Meldefristen

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte und die konstituierenden Nachweise bei der Bild-Kunst eingehen. Unvollständige Meldungen sind fehlenden Meldungen gleichgestellt.

[4] Meldeverfahren

Die Bild-Kunst verwendet das schriftliche Meldeverfahren (§ 51). In einigen Bereichen wird darüber hinaus ein Online-Meldeverfahren (§ 52) angeboten. Mündliche oder telefonische Meldungen sind nicht statthaft.

§ 51 Schriftliches Meldeverfahren

[1] Methoden

Meldeinhalte und konstituierende Nachweise können im schriftlichen Verfahren eingereicht werden. Hierunter fällt der Versand auf dem Postweg, das Senden eines Faxes, das Senden

einer E-Mail oder das sonstige Abgeben der Schriftstücke in der Geschäftsstelle der Bild-Kunst.

[2] Adressen

Meldungen müssen eingereicht werden an die Geschäftsstellen der Bild-Kunst entweder in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn, oder in Berlin, Köthener Straße 44, 10963 Berlin. Über die zur Verfügung stehenden Faxnummern und E-Mail Adressen informiert die Bild-Kunst auf ihrer Website.

[3] Meldeformat

Meldeinhalte müssen dem aktuellen von der Bild-Kunst vorgegebenen und veröffentlichten Meldeformat entsprechen. Das Meldeformat enthält die zu meldenden Informationen im Einzelnen und ist in einem Layout verfasst, das die Datenerfassung vereinfacht. Die einzelnen Meldeformate sind über die Website der Bild-Kunst abrufbar oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei Meldungen per E-Mail ist das ausgefüllte Meldeformat einzuscannen und in einem gängigen Format zu übersenden.

[4] Fristablauf

Beim schriftlichen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise in der Geschäftsstelle maßgeblich. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Physischer Versand: Die Unterlagen müssen sich am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr im Briefkasten der Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn befinden. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.
- Versand per E-Mail: Die E-Mail muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im elektronischen Posteingang der Bild-Kunst befinden.
- Versand per Fax: Das Fax muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im Ausdruck-Postfach des Faxgerätes befinden.

Das Zugangs-Risiko trägt der Meldende.

[5] Konstituierende Nachweise

Bei einer schriftlichen Meldung sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig mit den Meldeinhalten eingereicht werden. Auf die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten wird verwiesen. Belegexemplare müssen der Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 52 Online-Meldeverfahren

[1] Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal online eingereicht werden, soweit die Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Online-Meldeverfahren.

[2] Technische Störungen

Das Risiko wegen technischer Störungen des Meldeportals sowie das Risiko der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Zugangsvoraussetzungen trägt der Meldende. Die Bild-Kunst informiert über ihre Website, falls Störungen des Meldeportals vorliegen.

[3] Fristablauf

Beim Online-Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise maßgeblich. Das Online-Meldeverfahren für einen bestimmten Zeitraum steht, soweit angeboten, bis zum Ablauf der Meldefrist zur Verfügung. Liegt am Tag des Fristablaufs eine technische Störung auf Seiten der Bild-Kunst vor, so wird die Frist bis zum Ende des Tages nach dem Tag der Behebung der Störung ver-

längert. Hierüber informiert die Bild-Kunst über ihre Website. Maßgeblich ist nur der abgeschlossene Meldevorgang, der dem Mitglied durch eine entsprechende Bildschirmbestätigung angezeigt wird. Bricht das Mitglied den Meldeprozess vorher ab, geht bei der Bild-Kunst keine Meldung ein.

[4] Konstituierende Nachweise

Bei einer Meldung über das Online-Portal sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 53 Überprüfung der Meldungen

[1] Durchführung von Kontrollen

Die Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

[2] Kontroll-Nachweise

Die Bild-Kunst wendet sich schriftlich an das zu kontrollierende Mitglied und fordert dieses auf, die Meldeinhalte durch das Vorlegen von geeigneten und angemessenen Kontroll-Nachweisen zu plausibilisieren. Sie setzt hierzu eine Frist von mindestens drei und maximal sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag, der vor Fristablauf gestellt werden muss, einmalig verlängert werden. Die Regelungen des § 52 kommen auf das Verfahren entsprechend zur Anwendung.

[3] Prüfungen

Die Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der Bild-Kunst gesehenen

Probleme zu klären. Gelingt dies nicht, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

[4] Weitere Folgen

Vereinsrechtliche Folgen von schuldhaft abgegebenen, fehlerhaften Meldungen ergeben sich aus der Satzung, wahrnehmungsrechtliche Folgen aus dem Wahrnehmungsvertrag. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige.

§ 54 Sonderregeln für Neumitglieder

Neumitglieder haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren (§ 51).

Ergänzende Anlagen zum Verteilungsplan

Im Folgenden werden Sonderbeschlüsse der Mitgliederversammlung zu Verteilungsfragen wiedergegeben:

Die Mitgliederversammlung beschließt am 29. Juli 2017 die folgenden Regelung hinsichtlich der Erlöse für Vergütungsansprüche nach § 52a UrhG für die Nutzungsjahre 2015 und 2016: „Die anteiligen Erlöse „Bild“ aus § 52a UrhG werden jeweils hälftig den Verteilungsplänen 6 und 7 zugeführt mit den Maßgaben, dass a) die im VP 7 vorgesehene 25 %ige Zuweisung an den VP 6 nicht erfolgt und b) dass im VP 6 die Erträge aus § 52a UrhG „Schulen“ als Schulkopie und die Erträge aus § 52a „Hochschulen“ als Betreiberabgabe verteilt werden. Die anteiligen Erlöse „Film“ aus § 52a UrhG werden dem VP 13 zugeführt.“